Freistaat Thüringen

Finanzministerium

Steuerwegweiser

für Vereine

Steuerwegweiser

für Vereine

15. Auflage (Stand: Juli 2022)

Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemeinnützige Vereine sind eine tragende Säule unseres Gemeinwesens. Sie schaffen Plätze, an denen Menschen ihre Interessen miteinander teilen können. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle und religiöse Zwecke und leisten mit ihrem Tun einen unverzichtbaren Beitrag für das gesellschaftliche Leben. Ich freue mich, dass wir auch in Thüringen eine bunte Vereinskultur erleben. In rund 14.000 gemeinnützigen Vereinen engagieren sich Thüringerinnen und Thüringer, fördern Freizeit- und Kulturangebote, sowie soziales Miteinander und sorgen dafür, dass Traditionen auch für künftige Generationen in unserem Freistaat erhalten bleiben.

Zur Vereinsarbeit eines jeden Vereins gehört auch die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Diese Aufgabe bildet zwar nicht den Mittelpunkt der Vereinstätigkeit, nimmt aber Zeit in Anspruch und erfordert eine gute Organisation.

Mit unserem Vereinswegweiser möchten wir Ihren gemeinnützigen Verein im Freistaat bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten unterstützen. In dieser Broschüre zeigen wir Ihnen im Überblick, was es zu beachten gilt.

Für darüberhinausgehende steuerliche Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gern weiter.

Heike Taubert
Thüringer Finanzministerin

duale Ausbildung und duales Studium
in der Thüringer Steuerverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Bedeutung der gemeinnützigen Vereine **10**

Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins **10**
1. Allgemeines 10
2. Der ideelle Bereich 11
3. Vermögensverwaltung 12
3.1 Vermögensverwaltende Tätigkeiten 12
3.2 Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 12
4. Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb 13
4.1 Kulturelle Veranstaltungen als Zweckbetrieb 14
4.2 Sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb 14
4.2.1 Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro 15
4.2.2 Wahlrecht im Anwendungsbereich der Zweckbetriebsgrenze 15
4.2.2.1 Grenzüberschreitung 15
4.2.2.2 Grenzunterschreitung 16
4.2.3 Zusammenfassende Übersicht 16
5. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb 16

Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit **17**
1. Steuerbegünstigung beschränkt auf Körperschaften 17
2. Steuerbegünstigte Zwecke 18
2.1 Gemeinnützige Zwecke 18
2.1.1 Förderung der Allgemeinheit 18
2.1.2 Begriff der Allgemeinheit 19
2.2 Mildtätige Zwecke 19
2.3 Kirchliche Zwecke 20
3. Inlandsbezug 20
4. Ausschluss extremistischer Vereine 20
5. Selbstlosigkeit 20
5.1 Tätigkeit des Vereins 21
5.2 Mittelverwendung 21
5.2.1 Mittelverwendung für den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck 21
5.2.2 Zeitnaher Mitteleinsatz 21
6. Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung 25
6.1 Einzelne Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit 25
6.2 Wirtschaftliche Betätigungen als besondere Ausnahme 26
7. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung 26

Prüfung durch das Finanzamt ... **27**
1. Anerkennungs- und Überprüfungsverfahren sowie Körperschaftsteuererklärung ... 27
1.1 Anerkennung und Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ... 27
1.2 Einzureichende Unterlagen und Form der Steuererklärung ... 28
2. Folgen der Anerkennung der Steuerbegünstigung ... 29
3. Rechenschaftslegung/Aufzeichnungspflichten ... 29

Körperschaft- und Gewerbesteuer ... **30**
1. Körperschaftsteuer ... 30
1.1 Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro ... 30
1.2 Buchführung und Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung ... 32
1.3 Ermittlung des Gewinns ... 32
1.3.1 „Fiktive" Kosten ... 33
1.3.2 Sonderfall Gewinnpauschalierung ... 33
1.4 Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen ... 33
1.5 Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht ... 33
1.6 Verwendung von elektronischen Aufzeichnungsgeräten (insbesondere Registrierkassen) 34
1.7 Bemessung der Körperschaftsteuer ... 34
2. Gewerbesteuer ... 34
3. Zusammenfassende Übersicht ... 35

Umsatzsteuer ... **36**
1. Umsatzsteuerpflicht ... 36
2. Umsatzsteuerbefreiungen ... 36
3. Umsatzfreigrenze von 22.000 Euro ... 37
4. Umsatzsteuersätze ... 38
4.1 Regelsteuersatz von 19 % ... 38
4.2 Ermäßigter Steuersatz von 7 % ... 38
5. Abzug der Vorsteuer ... 38
5.1 Ausschluss des Vorsteuerabzugs ... 38
5.2 Vorsteuerpauschale von 7 % ... 39
6. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung ... 39
7. Aufzeichnungspflichten ... 40
8. Sonderregelungen durch den EU-Binnenmarkt ... 40

Erbschaft- und Schenkungsteuer ... **40**

Kraftfahrzeugsteuer ... **41**

Grundsteuer ... **42**

Grunderwerbsteuer ... **43**

Vergnügung- und Lotteriesteuer ... **43**

Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) ... **44**
1. Grundsatz des Kapitalertragsteuerabzugs ... 44
2. Abstandnahme vom Steuerabzug für steuerbegünstigte Vereine ... 44
3. Korrektur durch das Kreditinstitut bzw. Erstattung durch das Finanzamt ... 46
4. Besonderheiten bei Girosammelverwahrung ... 46
5. Besonderheiten bei Anteilen an Investmentfonds (Publikumsfonds) ... 46
6. Nicht gemeinnützige Vereine ... 47

Lohnsteuer ... **48**
1. Wer ist Arbeitnehmer*in ... 48
2. Lohnsteuerpflichtige und -freie Vergütungen ... 49
3. Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach den allgemeinen Vorschriften ... 50
4. Pauschalierung der Lohnsteuer ... 51

Spenden für steuerbegünstigte Zwecke ... **52**
1. Steuerbegünstigte Zwecke ... 52
2. Zuwendungsbestätigungen ... 53
3. Vertrauensschutz ... 54

Übersicht Steuervorteile ... **55**

Häufig gestellte Fragen (FAQ) ... **56**
Anerkennung der Gemeinnützigkeit ... 56
Fortlaufende Überprüfung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit ... 56
Sonstige Einzelfragen ... 57

Anhang 1 - Übersicht über Steuerbegünstigungen und -belastungen steuerbegünstigter Vereine. **62**

Anhang 2 - Besteuerung nicht steuerbegünstigter Vereine ... **63**

Anhang 3 - Anschriften und Zuständigkeiten ... **64**

Anhang 4 - Mustersatzung ... **65**

Anhang 5 - Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag ... **66**

Anhang 6 - Einkommensteuergesetz und Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ... **68**

Anhang 7 - Abgabenordnung ... **72**

Anhang 8 - Steuer-ABC für steuerbegünstigte Vereine ... **85**

Anhang 9 - Muster einer Einnahme - Ausgabe - Rechnung ... **97**

Anmerkung zur Verwendung ... **102**

Bedeutung der gemeinnützigen Vereine

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger*innen entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, religiöse oder gesellschaftliche Zwecke wie Forschung und Bildung, das Wohlfahrtswesen, die Kunst, den Umwelt- und Klimaschutz oder den Sport.

Die gemeinnützigen Vereine erfüllen damit Aufgaben, für die ansonsten Bund, Länder und Gemeinden im Interesse der Bürger*innen Ressourcen einsetzen müssten.

Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebs zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

ZUM BEISPIEL

Spar-, Konsum- und Wohnungsvereine

Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins

1. Allgemeines

Nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ist ein gemeinnütziger Verein ideell tätig (siehe hierzu **Tz. 2**). Es berührt den ideellen Charakter des gemeinnützigen Vereins grundsätzlich nicht, wenn er nebenher auch vermögensverwaltende (siehe **Tz. 3**) oder wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. Abhängig von den konkreten Tätigkeiten können die wirtschaftlichen Aktivitäten ertragsteuerfrei und umsatzsteuerlich begünstigt (sog. steuerbegünstigte Zweckbetriebe, **Tz. 4**) oder unter Berücksichtigung bestimmter Freigrenzen und Freibeträge voll steuerpflichtig sein (sog. steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, **Tz. 5**). Sowohl die wirtschaftliche Betätigung als auch die vermögensverwaltende Tätigkeit darf allerdings in der Gesamtschau nicht zum Selbstzweck werden und muss hinter die gemeinnützigen Aktivitäten zurücktreten. Anderenfalls wird dem Verein der Status der Gemeinnützigkeit aberkannt und er wird in vollem Umfang steuerpflichtig.

Die einzelnen Tätigkeitsbereiche des Vereins können bildlich wie folgt dargestellt werden:

Das „steuerliche Haus“ des Vereins mit seinen vier Bereichen.

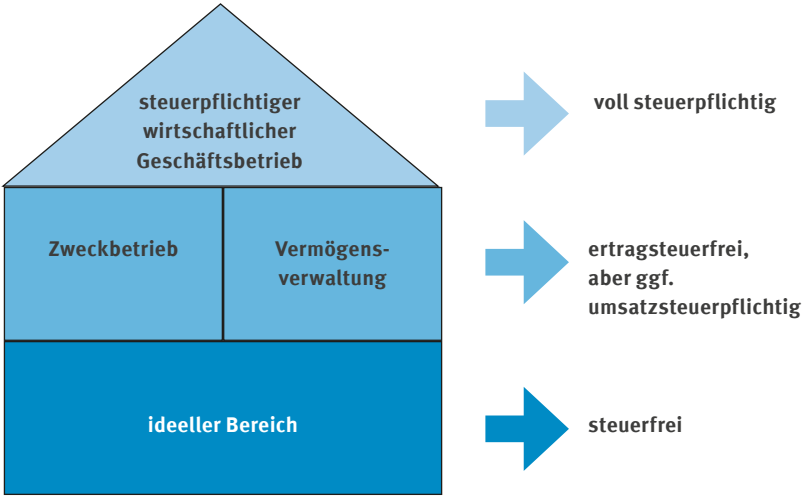

2. Der ideelle Bereich

Der ideelle Bereich umfasst den eigentlichen steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck.

ZUM BEISPIEL

- das gemeinsame Singen beim Chor,
- Training beim Sport und
- die unentgeltliche Betreuung von hilfebedürftigen Personen bei mildtätigen Vereinen

Nähere Informationen zu den in der Abgabenordnung vorgesehenen steuerbegünstigten Zwecken können der **Tz. 2 des Abschnitts „Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit"** entnommen werden.

Dem ideellen Bereich sind zuordenbar:

ZUM BEISPIEL

- Mitgliederbetreuung,
- Verwaltung des Vereins,
- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- Spenden,
- Schenkungen,
- Erbschaften und Vermächtnisse sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand.

3. Vermögensverwaltung

3.1 Vermögensverwaltende Tätigkeiten

Im Bereich der Vermögensverwaltung erzielt der Verein durch die Nutzung seines Vermögens Einnahmen.

Zu den Einkünften aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten gehören:

- Kapitalvermögen

ZUM BEISPIEL

Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Erträge aus Wertpapieren oder Beteiligungen an Körperschaften ohne Einfluss auf deren laufende Geschäftsführung

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

ZUM BEISPIEL

Wohnraummiete, Einnahmen aus der Verpachtung einer Gaststätte, Dauervermietung einer Sportstätte

3.2 Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Beurteilung ist die steuerfreie Vermögensverwaltung von der grundsätzlich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigung (vgl. hierzu **Tz. 5**) des Vereins abzugrenzen. Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu dem „richtigen“ steuerlichen Bereich kann dabei im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten.

Der Unterschied zwischen den beiden Bereichen besteht darin, dass der Verein im Fall des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aktiv werbend als Unternehmen auftritt, während er sich im Fall der Vermögensverwaltung lediglich darauf beschränkt, passiv durch Verwaltung seines Vermögens Einnahmen zu erzielen.

Durch Gestaltung kann der Verein selbst beeinflussen, ob er den Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung verlässt:

- Bei der (bloßen) Vermietung und Verpachtung von Vereinseinrichtungen (Räume, Gaststätten, Sportstätten, Inventar) über eine längere Dauer handelt es sich um eine steuerfreie Vermögensverwaltung. Die Vermietung von Räumen und Einrichtungen des Vereins an Dritte wird zum steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb, wenn sie laufend kurzfristig an wechselnde Mieter erfolgt. Auch handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn neben der bloßen Überlassung der Räume zusätzliche Nebenleistungen erbracht werden.

BEISPIEL

Zurverfügungstellung von Speisen und Getränken, Reinigung und Bewachung

- Wird eine Vereinsgaststätte gegen ein angemessenes Entgelt an Vereinsmitglieder oder Dritte mit Konzessionsinhaberschaft verpachtet, sind die Pachteinnahmen Erträge aus steuerfreier Vermögensverwaltung. Unterhält ein gemeinnütziger Verein dagegen selbst eine Gaststätte, ist er mit ihr grundsätzlich steuerpflichtig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Gaststätte lediglich von Vereinsmitgliedern oder auch von Dritten besucht wird.

- Überlässt der Verein Flächen aus dem Vereinsvermögen zu Werbezwecken und gegen Entgelt einem Werbeunternehmen, das seinerseits auf eigenes Risiko vermietet, handelt es sich dabei um eine steuerfreie Vermögensverwaltung. Vermietet der Verein die Flächen dagegen selbst zu Werbezwecken an Unternehmen, unterhält er insoweit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

- Kümmert sich ein Verein, der eine eigene Zeitschrift herausgibt, selbst um das Inseratengeschäft, so ist er mit dem daraus erwirtschafteten Gewinn steuerpflichtig. Überlässt der Verein jedoch das Anzeigengeschäft gegen Entgelt ganz einem Werbeunternehmen, so wird er im Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung tätig.

4. Der steuerbegünstigte Zweckbetrieb

Der Tätigkeitsbereich des Zweckbetriebs betrifft wirtschaftliche Tätigkeiten des Vereins, die eng mit seinen satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecken verbunden sind. Eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine könnte ihre Zielsetzung ohne eine wirtschaftliche Tätigkeit gar nicht erfüllen.

BEISPIEL

- Ein Verein zur Förderung behinderter Menschen muss aus Gründen der Arbeitstherapie die behinderten Menschen in Werkstätten beschäftigen und die von ihnen gefertigten Gegenstände verkaufen.
- Ein volks- und berufsbildender Verein benötigt Lehrkräfte, die er bezahlen muss. Er muss deshalb einen Teilnehmerbeitrag verlangen.

Die wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins stellen nach den gesetzlichen Regelungen in § 65 AO insbesondere dann einen Zweckbetrieb dar, wenn

- die wirtschaftlichen Tätigkeiten dazu dienen, die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen,

- die steuerbegünstigten Zwecke nur durch einen solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

- der Wettbewerb mit anderen steuerpflichtigen Unternehmen sich insoweit auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt (Wettbewerbsklausel).

Aufgrund der Wettbewerbsklausel würde die Steuerbegünstigung auch in vielen Fällen scheitern, in denen mangels ausreichender eigener Einnahmen des Vereins eine Förderung erforderlich ist. Um dies zu vermeiden, ist eine Vielzahl wirtschaftlicher Aktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich ausdrücklich als Zweckbetrieb anerkannt. Entsprechende Sonderregelungen sind z. B. für

- Krankenhäuser,

- Alten- und Pflegeheime,

- Kindergärten,

- Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Jugendherbergen,

- Werkstätten für behinderte Menschen,

- Einrichtungen der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,

- genehmigte Lotterien mit steuerbegünstigter Zielsetzung,

- Bildungs- und Unterrichtsveranstaltungen

  sowie

- Kulturelle (vgl. **Tz. 4.1**) und unter bestimmten Voraussetzungen auch sportliche Veranstaltungen (vgl. hierzu **Tz. 4.2**)

vorgesehen.

Zweckbetriebe gemeinnütziger Vereine sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit und müssen nur bei Überschreiten einer Freigrenze von 22.000 Euro Umsatz Umsatzsteuer zahlen (vgl. hierzu **Tz. 3 im Abschnitt „Umsatzsteuer"**).

4.1 Kulturelle Veranstaltungen als Zweckbetrieb

Als Zweckbetriebe gelten auch kulturelle Veranstaltungen eines Kulturvereins.

BEISPIEL

Konzerte eines Musik- oder Gesangsvereins oder Ausstellungen eines Museums- oder Kunstvereins

Die Höhe der Einnahmen hat keinen Einfluss auf die Zweckbetriebseigenschaft.

BEISPIEL

Eintrittsgelder und Teilnehmergebühren

Der Verkauf von Speisen und Getränken bei kulturellen Veranstaltungen zählt nicht zum steuerbegünstigen Zweckbetrieb. Insoweit handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

4.2 Sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb

Eine besondere Regelung gilt für die sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins. Dies sind die organisatorischen Maßnahmen eines Sportvereins gegen Entgelt, die es aktiven Sportlern (die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen) ermöglicht, Sport zu treiben. Auch sportliche Veranstaltungen gehören grundsätzlich zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben, weil durch sie die Leistung und der Erfolg der gemeinnützigen Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Kein förderungswürdiger Zweckbetrieb liegt dagegen vor, wenn an den Veranstaltungen Sportler*innen, die für ihre Teilnahme bezahlt werden und die Einnahmen aller sportlichen Veranstaltungen im Jahr 45.000 Euro übersteigen. Der kommerzielle Sport ist nicht gemeinnützig.

Wann gelten Sportler*innen als bezahlt?

Dann, wenn sie

- für die sportliche Betätigung oder

- für die Vermarktung des eigenen Namens oder Bildes zu Werbezwecken vom Verein oder einem Dritten Vergütungen oder andere materielle Vorteile erhalten.

Unschädlich ist es, wenn Sportler*innen eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die entstandenen Aufwendungen sind dabei grundsätzlich im Einzelnen nachzuweisen. Der Aufwandsersatz kann auch pauschal bemessen werden, darf aber im Jahresdurchschnitt 450 Euro pro Monat nicht überschreiten. Die 450 Euro-Grenze gilt nicht für Vereinsfremde. Für diese sind alle Aufwendungen nachzuweisen. Zu beachten ist, dass die 450 Euro-Grenze für die Besteuerung der Sportler*innen selbst ohne Bedeutung ist (vgl. hierzu den **Abschnitt „Lohnsteuer"**).

Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören insbesondere

- Eintrittsgelder,
- Startgelder,
- Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk, Fernsehen und Internet,
- Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken zählt nicht zu den sportlichen Veranstaltungen. Insoweit handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

4.2.1 Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro

Die Abgrenzung zwischen Sportveranstaltungen, die als Zweckbetrieb gelten und steuerpflichtigen Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler*innen teilnehmen, kann aufgrund der häufig unbekannten Verhältnisse von vereinsfremden Teilnehmenden Schwierigkeiten bereiten. Um sowohl den Vereinen als auch den Finanzämtern unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, sieht das Gesetz insoweit folgende Vereinfachung vor:

Bei Vereinen mit Einnahmen aus Sportveranstaltungen, die im Jahr die Grenze von 45.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, wird vermutet, dass an diesen Veranstaltungen keine Sportler*innen teilgenommen haben, die vom Verein oder Dritten Vergütungen empfangen haben, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgehen. Diese Sportveranstaltungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe. Wird die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro überschritten, tritt für Überschüsse grundsätzlich die Steuerpflicht ein, soweit nicht vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wird (vgl. **Tz. 4.2.2**).

4.2.2 Wahlrecht im Anwendungsbereich der Zweckbetriebsgrenze

4.2.2.1 Grenzüberschreitung

Überschreiten Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die für sämtliche sportliche Veranstaltungen geltende Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro, haben die Vereine ein Wahlrecht, einzelne Veranstaltungen als Zweckbetrieb zu behandeln. Voraussetzung ist, dass an diesen sportlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Vergütungsverhältnisse des gesamten Jahres keine bezahlten Sportler*innen teilgenommen haben. Der Verein ist an die bei Überschreiten der 45.000 Euro-Grenze gewählte steuerliche Behandlung für **fünf Jahre gebunden**.

Dieses Wahlrecht kann für Verbände oder größere Sportvereine vorteilhaft sein, die entweder große „Amateur“-Abteilungen führen und keine bezahlten Sportler*innen mitwirken lassen oder wenige Abteilungen mit bezahlten Sportler*innen unterhalten und nur insoweit steuerpflichtige Sportveranstaltungen betreiben. Da der Sportbetrieb eines Vereins in der Regel defizitär ist, kann sich in diesen Fällen eine Trennung zwischen dem steuerfreien Zweckbetrieb und dem steuerpflichtigen Sportbetrieb eines Vereins anbieten, um Verluste des Zweckbetriebs mit Spenden und öffentlichen Zuschüssen ausgleichen zu können. Dies ist steuerlich unschädlich. Verluste des steuerpflichtigen Betriebs können dagegen die Gemeinnützigkeit gefährden.

Andererseits kann es sich für Vereine, die sonstige steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, z. B. eine Gaststätte unterhalten, anbieten, bei Überschreiten der 45.000 Euro-Grenze die dann eintretende Steuerpflicht zu akzeptieren. So werden Gewinne aus der Gaststätte mit Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen verrechnungsfähig. Im Ergebnis bilden alle steuerpflichtigen Tätigkeiten eines Vereins einen einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

4.2.2.2 Grenzunterschreitung

Überschreiten die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Grenze von 45.000 Euro nicht, kann ebenfalls **mit fünfjähriger Bindungsfrist** auf die gesetzliche Vereinfachungsregelung verzichtet werden. In diesem Fall sind Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler*innen teilnehmen, als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln. Auch das kann in Einzelfällen sinnvoll sein.

ZUM BEISPIEL

um Verluste mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu verrechnen

4.2.3 Zusammenfassende Übersicht

Die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von sportlichen Veranstaltungen stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

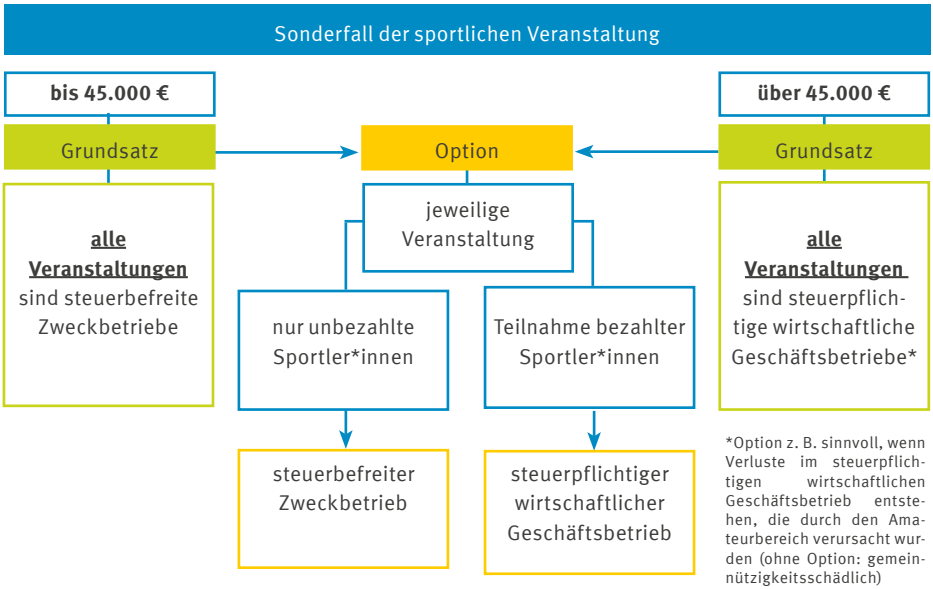

*Option z. B. sinnvoll, wenn Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstehen, die durch den Amateurbereich verursacht wurden (ohne Option: gemeinnützigkeitsschädlich)

5. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Eine selbständige, nachhaltige Tätigkeit durch die Einnahmen oder Vermögensvorteile erzielt werden, die über die bloße Vermögensverwaltung (vgl. **Tz. 3**) hinausgeht und nicht als Zweckbetrieb (vgl. **Tz. 4**) behandelt werden kann, wird als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezeichnet. Der Verein muss für den Gewinn, den er aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt, grundsätzlich Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zahlen. Zu den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören auch die geselligen Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins. Dabei kommt es nicht darauf an, ob zu

diesen Veranstaltungen nur Vereinsmitglieder oder auch Externe Zutritt haben. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen in Zusammenhang mit den Veranstaltungen erzielt werden.

Zu den häufig vorkommenden wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören:

- Unterhaltung einer Vereinsgaststätte;
- Werbung in Vereinszeitschriften, auf Sportanlagen, Kleidungsstücken und Schuhen;
- Sammlung und Verkauf von Altkleidern und sonstigem Altmaterial;
- Veranstaltung von Flohmärkten und Verkaufsbasaren;
- Verkauf von Sportausrüstung;
- Sportveranstaltungen unter Einsatz von Sportler*innen, die für ihre sportliche Betätigung über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden;
- gewerbliche Vermietung von Vereinssälen und anderer Einrichtungen;
- Vereinsfeste und gesellige Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird und
- die entgeltliche Bewirtung mit Speisen und Getränken.

Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit

Die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit sind in den einzelnen Steuergesetzen formal genau bestimmt. Steuerbegünstigt sind nur Körperschaften, die

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
- ausschließlich und unmittelbar
- nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung

verfolgen.

1. Steuerbegünstigung beschränkt auf Körperschaften

Den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit können nur Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes erlangen. Nur Körperschaften geben sich eine Satzung, anhand derer ihre gemeinnützige Zielsetzung objektiv und eindeutig festgestellt werden kann. Ihre tatsächliche Geschäftsführung hat sich an dieser Satzung auszurichten. Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes sind neben den Vereinen beispielsweise Stiftungen oder Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften).

Es kommt nicht darauf an, ob ein Verein beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen ist. Auch nicht eingetragene Vereine, die eine Satzung haben, können steuerbegünstigt sein.

Andere Personen, (wie z. B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts und natürliche Personen), können dagegen die Steuervergünstigung aufgrund der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht in Anspruch nehmen.

2. Steuerbegünstigte Zwecke

Die in der Abgabenordung (AO) als maßgebendes Gesetzes (siehe **Anhang 7**) als steuerlich förderungswürdig anerkannten Zwecke werden insgesamt unter dem Begriff steuerbegünstigte Zwecke zusammengefasst. Im Detail wird bei den steuerbegünstigten Zwecken zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken unterschieden.

2.1 Gemeinnützige Zwecke

Gemeinnützige Zwecke verfolgt ein Verein, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern".

2.1.1 Förderung der Allgemeinheit

Die Zwecke, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern, sind in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 26 AO abschließend genannt (vgl. **Anhang 7**). Hierzu gehören **beispielsweise** folgende Zwecke:

- Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung,

ZUM BEISPIEL

wissenschaftliche Vereinigungen, Sonderschulen, Erziehungsheime

- Kunst und Kultur,

ZUM BEISPIEL

Kunstvereine, Theatergemeinden, Gesangs- und Musikvereine

- Völkerverständigung, Entwicklungszusammenarbeit und Religion
- Natur-, Umwelt- (einschließlich Klima-) und Denkmalschutz;
- Jugend- und Altenhilfe

ZUM BEISPIEL

Kindergärten, Jugendherbergen, Altenheime

- öffentliches Gesundheitswesen

ZUM BEISPIEL

öffentliche Krankenhäuser, Kurheime

- Sport, wobei zu beachten ist, dass der bezahlte Sport kein gemeinnütziger Zweck ist;
- Tier- und Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum (u. a. Fasching), Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Freifunk, Modellflug und Hundesport;
- Ehe und Familie sowie
- allgemeines demokratisches Staatswesen.

Sonderfall politisches Engagement:

Politische Zwecke (z. B. durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung oder die Gestaltung der öffentlichen Meinung) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Politisches Engagement ist jedoch dann zulässig,

wenn es als Mittel der Förderung eines der gesetzlich anerkannten steuerbegünstigten Zwecke dient, parteipolitisch neutral bleibt und insgesamt nicht im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht.

ZUM BEISPIEL

- Kampagnen eines Umweltschutzvereins zur Verhinderung des Baus einer Müllentsorgungsanlage,
- der Aufruf eines Sportvereins gegen die Schließung einer kommunalen Sportstätte oder
- die Einbringung von Fachwissen auf Anforderung in parlamentarische Verfahren

Mit den Zwecken Bildung und allgemeines demokratisches Staatswesen können politische Betätigungen in beliebigen Themenbereichen nicht begründet werden.

2.1.2 Begriff der Allgemeinheit

Die Vereinstätigkeit muss, um gemeinnützig zu sein, der Allgemeinheit zugutekommen. Das setzt einerseits voraus, dass sich die tatsächliche Geschäftstätigkeit des Vereins innerhalb der Rechtsordnung bewegt. Demnach ist die Gemeinnützigkeit u. a. dann ausgeschlossen, wenn der Verein eine bestimmte Personengruppe ohne sachlich zwingenden Grund (z. B. allein wegen des Geschlechts) von der Mitgliedschaft ausschließt oder der Verein die anfallende Umsatz- oder Lohnsteuer nicht anmeldet und auch nicht an das Finanzamt abführt (vgl. hierzu **Hinweise in den Abschnitten „Umsatz-" bzw. „Lohnsteuer"**).

Zudem darf die Tätigkeit des Vereins nicht nur einem eng begrenzten Personenkreis vorbehalten sein. Dabei genügt es, wenn sich der Verein mit seiner Tätigkeit an einen Personenkreis wendet, der als Ausschnitt der Allgemeinheit angesehen werden kann. Eine Abgrenzung nach sachlichen, regionalen oder auch beruflichen Kriterien ist zulässig.

ZUM BEISPIEL

„alleinerziehende Väter" oder „Bevölkerung einer Gemeinde"

Das Merkmal der Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn der Kreis der geförderten Personen abgeschlossen ist

ZUM BEISPIEL

Zugehörigkeit zu einer Familie, einer Unternehmensbelegschaft, zu einem Exklusivverein mit hohen Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren

oder infolge örtlicher bzw. beruflicher Abgrenzung auf Dauer nur sehr klein sein kann.

ZUM BEISPIEL

Bewohner einer bestimmten Siedlung oder Beschäftigte einer Verwaltung

2.2 Mildtätige Zwecke

Mildtätig handelt ein Verein, wenn er bedürftige Personen, die sich in einer Notsituation befinden, selbstlos unterstützt. Das Gesetz differenziert in § 53 AO zwischen der persönlichen Hilfebedürftigkeit aufgrund des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes und der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit aufgrund der finanziellen Lage.

Anders als bei den gemeinnützigen Zwecken setzen mildtätige Handlungen keine Förderung der Allgemeinheit voraus (vgl. hierzu **Tz. 2.1.2**) Die Unterstützungsmaßnahmen des Vereins können sich daher auch auf einen zahlenmäßig kleinen, eng abgegrenzten Personenkreis beschränken.

Der Verein hat sich bei seinen Leistungen von der Hilfebedürftigkeit der unterstützten Personen zu überzeugen.

Zum Beispiel sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit Berechnungen und Ermittlungen zur Einkommens- und Vermögenssituation der unterstützten Personen vorzuhalten.

Vereinfachungen bestehen u. a. bei Leistungen an Empfänger*innen von Grundsicherung, Sozialhilfe oder Wohngeld. Als Nachweis kann der Leistungsbescheid oder die Bestätigung des Sozialleistungsträgers über den Leistungsbezug in Kopie vorgehalten werden.

Unabhängig davon kann sich der Verein vom örtlich zuständigen Finanzamt von der Nachweispflicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse befreien lassen. Dafür bedarf es eines Antrages des Vereins. Eine Befreiung kommt dann in Betracht, wenn aufgrund der gewährten Unterstützungsleistungen davon auszugehen ist, dass nur Hilfebedürftige unterstützt werden.

ZUM BEISPIEL

Unterhaltung von Tafeln oder Suppenküchen

2.3 Kirchliche Zwecke

Kirchliche Zwecke liegen vor, wenn die Vereinstätigkeit auf die selbstlose Förderung einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ausgerichtet ist. Bei anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kommt eine Anerkennung als gemeinnützig aufgrund der Förderung der Religion in Betracht (vgl. **Tz. 2.1.1**).

Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere

- die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern,
- die Abhaltung von Gottesdiensten,
- die Ausbildung von Geistlichen,
- die Erteilung von Religionsunterricht sowie
- die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.

3. Inlandsbezug

Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass die Tätigkeit des Vereins entweder natürliche Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, fördert oder neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

4. Ausschluss extremistischer Vereine

Extremistische Organisationen sind von der Steuervergünstigung ausgeschlossen.

5. Selbstlosigkeit

Wesentliche Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist weiterhin, dass die Allgemeinheit in selbstloser Weise gefördert wird.

5.1 Tätigkeit des Vereins

Ein Verein ist dann nicht steuerbegünstigt, wenn er vordergründig eigene oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder verfolgt. So kann ein Verein, der in erster Linie sein Vermögen vermehrt oder vermehren will, nicht die steuerliche Vergünstigung der Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen.

5.2 Mittelverwendung

Vom Gesetz wird vorgeschrieben, dass der Verein seine Mittel nur für seine satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwenden darf. Er muss seine Mittel zudem grundsätzlich zeitnah für begünstigte Vorhaben, d. h. innerhalb von 2 Jahren nach Ende des Jahres der Vereinnahmung, verwenden.

5.2.1 Mittelverwendung für den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zulässig sind jedoch dagegen Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind.

ZUM BEISPIEL

Präsente anlässlich des Jubiläums aufgrund der langjährigen Zugehörigkeit zum Verein oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses.

Keine Annehmlichkeiten sind dagegen Geldzuwendungen.

Die Zahlung von pauschalen Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn diese aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist (vgl. **Anhang 8 - Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder**). Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder der Vereinsorgane oder sonstige Personen (z. B. Hilfskräfte) müssen der Höhe nach angemessen sein.

Der Werbeaufwand für Spenden oder sonstige Zuwendungen an den Verein muss sich im Einzelfall als auch in der Gesamtheit in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Ein Einsatz von Mitteln zum Ausgleich von Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist grundsätzlich unzulässig.

ZUM BEISPIEL

die Verwendung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen für den Ausgleich eines Verlustes aus dem Betrieb einer Vereinsgaststätte

5.2.2 Zeitnaher Mitteleinsatz

Die Mittel, die dem Verein innerhalb eines Jahres zufließen, sind grundsätzlich zeitnah, d. h. bis zum Ende des übernächsten Jahres, für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung sind nach § 62 Abs. 3 AO ausgenommen:

- Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben hat,

- Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs des Vereins, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,

- Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder Erhöhung des Vereinsvermögens bestimmt sind und

- Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören

ZUM BEISPIEL

Schenkung einer Immobilie mit Mietwohnungen

Unabhängig davon besteht für den Verein die Möglichkeit, in gewissen Grenzen Rücklagen zu bilden. Die Bildung eines allgemeinen Vermögenspolsters ist nicht möglich. Vielmehr müssen die Rücklagen einem Finanzierungszweck dienen.

ZUM BEISPIEL

- Rücklage für den Erwerb eines Vereinsheims,
- die Anschaffung größerer Ausrüstungsgegenstände oder
- die Bezahlung eines aufwendigen Ausbildungsprogrammes/Stipendiums

Mit Blick auf schwankende Einnahmen, aber stetige Ausgaben, können auch Mittel zur Bestreitung von periodisch wiederkehrenden Ausgaben zurücklegt werden (sog. Betriebsmittelrücklage).

ZUM BEISPIEL

Rücklage für Lohn- und Gehalts- oder Mietaufwendungen

Eine Betriebsmittelrücklage setzt voraus, dass die vorhandenen Mittel, die nicht dem Vermögen oder einer anderen Rücklage zugeführt wurden, nicht ausreichen, um die periodisch anfallenden Aufwendungen zu bestreiten. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage darf den Bedarf eines Geschäftsjahres nicht übersteigen.

Daneben können Mittel für die Wiederbeschaffung von erforderlichen Wirtschaftsgütern zur steuerbegünstigten Zweckverwirklichung angespart werden.

ZUM BEISPIEL

Rücklage für die Wiederbeschaffung eines Transporters durch einen Sportverein, mit dem Jugendliche zu Auswärtsspielen gefahren werden

Die Höhe des möglichen Ansparbetrages richtet sich nach den regulären Abschreibungsbeträgen.

Darüber hinaus darf der Verein auch generell zur Sicherung seiner Finanzkraft und seiner steuerbegünstigten Tätigkeit einen begrenzten Teil seiner steuerfreien Vermögenseinkünfte (ein Drittel der Einkünfte aus Vermietungen oder Zinsen aus Geldanlagen, sowie 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel) einer Rücklage zuführen. Einen anzuerkennenden Pauschalbetrag, beispielsweise auf der Grundlage der Anzahl der Vereinsmitglieder, den der Verein dauerhaft zurücklegen kann, gibt es nicht. Sofern der Verein den Höchstbetrag nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen hat, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag in den beiden folgenden Jahren zusätzlich den freien Rücklagen zugeführt werden.

Besitzt ein Verein Anteile an einer Kapitalgesellschaft, darf er Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten, die der Erhaltung seiner prozentualen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft dienen, ansammeln.

Es dürfen ausschließlich tatsächlich vorhandene Mittel den Rücklagen zugeführt werden.

Sonderfall kleine Vereine:

Kleine Vereine mit jährlichen Einnahmen von

nicht mehr als 45.000 Euro unterliegen generell nicht der zeitnahen Mittelverwendungspflicht. Dennoch müssen sie für die Gemeinnützigkeit auf einen satzungszweckkonformen Mitteleinsatz (vgl. **Tz. 5.2.1**) achten und dürfen die ideelle Vereinstätigkeit auch nicht nur vorübergehend allgemein einstellen. In die Grenze fließen die gesamten vereinnahmten Mittel eines Kalenderjahres ein.

BEISPIEL

Ein Verein erzielt in einem Jahr folgende Einnahmen:

Ideeller Bereich (davon 6.000 Euro Spenden zur Stärkung des Vermögens)	**30.000 Euro**
Vermögensverwaltung	**10.000 Euro**
Zweckbetrieb	**10.000 Euro**

Der Verein ist nicht von der zeitnahen Mittelverwendungspflicht ausgenommen, weil seine Gesamteinnahmen in Höhe von 50.000 Euro den Grenzbetrag von 45.000 Euro übersteigen. Die Spenden zur Stärkung des Vermögens in Höhe von 6.000 Euro fließen in die Grenzbetrachtung mit ein, auch wenn sie nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 AO zulässigerweise nicht der zeitnahen Verwendungspflicht unterliegen.

Die geltenden Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendungspflicht stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

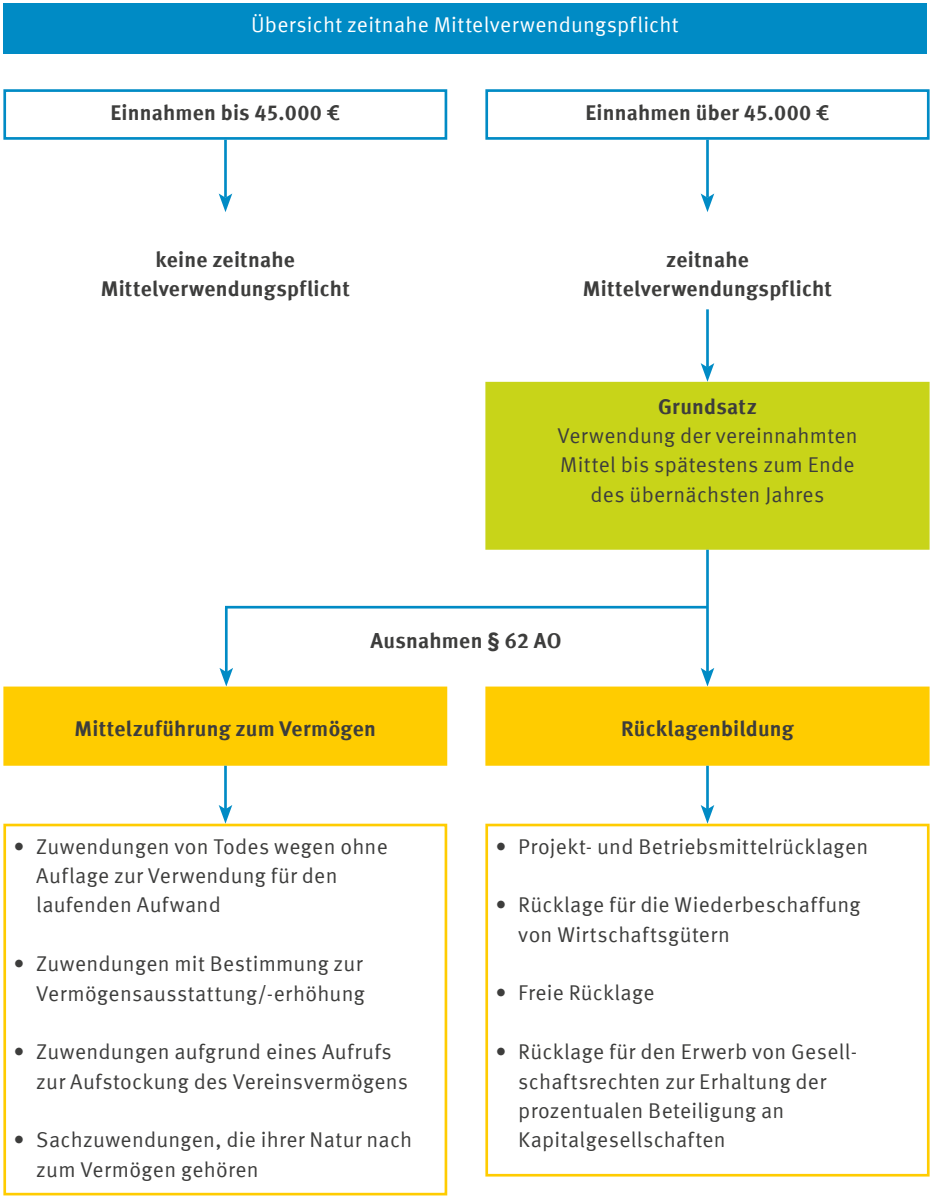

6. Ausschließliche und unmittelbare Zweckverwirklichung

Die steuerbegünstigten Zwecke müssen „ausschließlich“ und „unmittelbar“ verwirklicht werden, d. h. die Vereinstätigkeit darf sich grundsätzlich nur auf steuerbegünstigte Ziele und nicht auf andere Vorhaben erstrecken. Der Verein muss dabei selbst aktiv werden, um seine steuerbegünstigten Zwecke zu erreichen. Er kann sich dabei Hilfspersonen bedienen, die in seinem Namen bzw. unter seiner Verantwortung wirken.

Schließen sich mehrere gemeinnützige Vereine über einen Dachverband zusammen, so gilt die Koordinationstätigkeit dieses gemeinsamen Dachverbandes ebenfalls als eine unmittelbare Zweckverwirklichung.

Unmittelbares Handeln liegt unter bestimmten formellen Voraussetzungen auch vor, wenn der Verein satzungsmäßig planmäßig mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft bei der Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks zusammenarbeitet. Die Steuerbegünstigung beim Verein richtet sich hierbei nach den Gegebenheiten des steuerbegünstigten Kooperationspartners.

BEISPIEL

Der als gemeinnützig anerkannte Theaterverein A unterstützt den ebenso gemeinnützigen Chorverein B, indem er ihm sein Vereinsgebäude teilweise zur Durchführung der Chorproben gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beide Vereine haben die gemeinsame Zusammenarbeit (Beteiligte und den Leistungsgegenstand) in ihren Satzungen verankert.

Grundsätzlich würde es sich bei der Nutzungsüberlassung des Vereinsgebäudes um eine Tätigkeit der Vermögensverwaltung des Theatervereins A handeln.

Aufgrund der satzungsmäßigen Zusammenarbeit mit dem Chorverein B ist jedoch eine ideelle Tätigkeit anzunehmen, weil die Bereitstellung des Vereinsgebäudes der ideellen Tätigkeit des Chorvereins B (den Proben) zugutekommt.

Schließlich können Vereine, deren Zweck in dem Halten und der Verwaltung von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften besteht, die Gemeinnützigkeit beanspruchen.

Die Grundsätze der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit sollen gewährleisten, dass die steuerliche Begünstigung auf das Gemeinnützige beschränkt bleibt.

6.1 Einzelne Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Eine strenge Beachtung der Grundsätze der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit könnte allerdings zu Unbilligkeiten führen, etwa wenn bestimmte Betätigungen so eng mit den steuerbegünstigten Zwecken zusammenhängen, dass sie diese fördern.

Das Gesetz lässt deshalb einige wichtige Ausnahmen vom Grundsatz der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit zu, die als steuerlich unschädliche Betätigungen im Einzelnen in § 58 AO aufgeführt sind. Beispielhaft sind folgende Ausnahmen zu nennen.

Ein gemeinnütziger Verein kann einem anderen steuerbegünstigten Verein dadurch helfen, dass er ihn bei der Verwirklichung seiner Satzungszwecke unterstützt, indem er für ihn Geld sammelt, ihm seine eigenen Mittel zuwendet oder Räume oder andere Gegenstände zur Benutzung überlässt.

BEISPIEL

Ein Sportverein stellt einem anderen Sportverein seine Anlagen zum Training zur Verfügung.

Die Überlassung der Sportanlagen stellt eine Tätigkeit der Vermögensverwaltung dar (zu den Möglichkeiten der satzungsmäßigen Zusammenarbeit siehe **Tz. 6**).

Ein gemeinnütziger Verein kann ferner zur Durchführung steuerbegünstigter Zwecke seine Arbeitskräfte abstellen.

BEISPIEL

Ein gemeinnütziger Verein hilft einem Altenheim mit Pflegepersonal aus.

Die Personalüberlassung stellt grundsätzlich einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar (zu den Möglichkeiten der satzungsmäßigen Zusammenarbeit siehe **Tz. 6**).

Der steuerbegünstigte Verein darf auch gesellige Zusammenkünfte und Festveranstaltungen durchführen, weil dadurch die Verbundenheit unter den Mitgliedern gestärkt werden kann. Die geselligen Veranstaltungen dürfen im Vergleich zu steuerbegünstigten Tätigkeiten aber nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Ein Sportverein darf neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördern, weil dadurch auch der „Amateurbereich“ unterstützt wird.

6.2 Wirtschaftliche Betätigungen als besondere Ausnahme

Die wohl wichtigste Ausnahme vom Grundsatz der ausschließlichen und unmittelbaren Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke ist die wirtschaftliche Betätigung der Vereine, die nur als Nebenzweck ausgeübt werden darf. Sie beeinträchtigt die Gemeinnützigkeit nicht, weil der Verein, wie jedes andere Unternehmen, mit diesen Aktivitäten grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig ist (siehe hierzu **Ausführungen im Abschnitt „Körperschaft- und Gewerbesteuer"**).

7. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Um das gemeinnützige Wirken des Vereins feststellen zu können, muss sich der Verein eine Satzung geben, die seine Tätigkeiten beschreibt. Diese muss so genau gefasst sein, dass das Finanzamt aus ihr entnehmen kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. Aus der Satzung muss sich vor allem ergeben, dass der Verein den bezeichneten steuerbegünstigten Zweck unmittelbar, ausschließlich und selbstlos verfolgt. Insbesondere die gesetzlich notwendigen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel, der Zuwendungen an Mitglieder oder Dritte und die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke müssen genau aufgeführt sein (im Einzelnen vgl. **Mustersatzung, Anhang 4**, deren Festlegungen vollständig in die Vereinssatzung zu übernehmen sind).

Die Satzung muss die zu verfolgenden steuerbegünstigten Zwecke vollständig enthalten. Die bloße Bezugnahme auf andere Festlegungen und Regelungen genügt nicht. Gegebenenfalls ist die Satzung entsprechend zu ergänzen. Auch muss die Art und Weise der Zweckverwirklichung für jeden einzelnen Zweck in der Satzung genau beschrieben werden.

Den strengen formellen Anforderungen muss die Satzung während des ganzen Kalender-

jahres bzw. ab der Gründung des Vereins entsprechen, für das die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird. Eine Anpassung der Satzung während des laufenden Jahres genügt grundsätzlich nicht. Satzungsänderungen von eingetragenen Vereinen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Steuervergünstigung kann sodann erst für die auf die Registereintragung folgenden Kalenderjahre gewährt werden.

Es ist zweckmäßig, den Entwurf der Satzung bzw. Satzungsänderungen vor Abstimmung im Verein dem Finanzamt vorzulegen. Das Finanzamt prüft entsprechende Satzungsentwürfe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens außerhalb des Feststellungsverfahrens nach § 60a AO. So können nachträgliche Änderungen und Kosten sowie ggf. eintretende Nachteile bei der Besteuerung vermieden werden. Dem Finanzamt muss jede Satzungsänderung mitgeteilt werden. Zudem hat sich die tatsächliche Geschäftsführung an der Satzung zu orientieren. Dies ist u. a. durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Prüfung durch das Finanzamt

1. Anerkennungs- und Überprüfungsverfahren sowie Körperschaftsteuererklärung

1.1 Anerkennung und Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Jeder Verein ist verpflichtet, sich unaufgefordert beim Finanzamt anzumelden, unabhängig davon, ob er im Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Das Finanzamt fordert den Verein nach der Anmeldung in der Regel auf, einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen.

Bei neu gegründeten Vereinen prüft das Finanzamt auf Antrag zunächst anhand der Satzung, ob die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung vorliegen. Nach Abschluss der Prüfung stellt das Finanzamt ggf. mit einem gesonderten Bescheid fest, dass die Vereinssatzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht.

An das Verfahren zur satzungsmäßigen Feststellung schließt sich die erstmalige Prüfung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit des Vereins an. Diese erfolgt grundsätzlich für das erste Jahr des Vereinsbestehens. Nimmt der Verein seine Arbeit jedoch erst im 2. Halbjahr auf, bezieht das Finanzamt in der Regel auch das Folgejahr der Gründung in die erstmalige Prüfung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit ein. Zum Zwecke der Überprüfung muss der Verein eine Steuererklärung übermitteln (vgl. hierzu **Tz. 1.2**).

Stellt das Finanzamt aufgrund der eingereichten Steuererklärungen für den Überprüfungszeitraum fest, dass die tatsächliche Geschäftsführung von der Satzung gedeckt ist und den gesetzlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht, erteilt es einen Freistellungs-

bescheid bzw. einen Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage. Zudem erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen, wenn eine entsprechende Feststellung in der Vergangenheit noch nicht erfolgt ist.

Anschließend überprüft das Finanzamt in der Regel alle drei Jahre, ob die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts eingehalten werden. Falls der Verein nicht jährlich Körperschaftsteuererklärungen abgibt bzw. abgeben muss, hat er dem Finanzamt hierzu eine Steuererklärung für das letzte Jahr des 3-jährigen Prüfungsturnus einzureichen.

Eine jährliche Abgabe der Körperschaftsteuererklärung ist insbesondere dann erforderlich, wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der der Besteuerung unterliegt.

1.2 Einzureichende Unterlagen und Form der Steuererklärung

Die erforderlichen Angaben zur Besteuerung und Gemeinnützigkeit des Vereins sind im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung (KSt 1) und auf den dazugehörigen Anlagen (insbesondere der Anlage Gem) vorzunehmen. Eine Verwendung der in der Vergangenheit genutzten „Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ (Gem 1) sowie der Anlage „Sportvereine“ ist nicht mehr zulässig.

Den Steuererklärungen müssen die Rechnungslegungen (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, vgl. **Anhang 9**), die Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte und - bei Bestehen einer zeitnahen Mittelverwendungspflicht - eine Rücklagenübersicht beigefügt werden. Die Unterlagen sind jeweils gesondert für jedes einzelne Überprüfungsjahr zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Verein eine Vermögensaufstellung zum 31.12. des letzten Jahres des Überprüfungszeitraums zu erstellen und einzureichen. Sofern die aktuelle Satzung des Vereins dem Finanzamt noch nicht vorliegen sollte, ist auch diese mit einzureichen.

Grundsätzlich ist der Verein verpflichtet, die Körperschaftsteuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die Körperschaftsteuererklärung muss in authentifizierter Form übermittelt werden. Hierfür wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, das der Verein im Rahmen der Registrierung bei „Mein ELSTER" unter www.elster.de erhält. Das Zertifikat kann auch zur authentifizierten Übermittlung anderer Steuerdaten genutzt werden. Für weitere Informationen wird auf www.elster.de unter „Benutzergruppen - Vereine“ hingewiesen.

Bei „Mein ELSTER" wird die Steuererklärung direkt online erstellt und versendet. Bis die Finanzverwaltung die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung für den betreffenden Veranlagungszeitraum geschaffen hat, ist eine Abgabe der Steuererklärung in Papierform zulässig. Der Zeitpunkt der Formularbereitstellung in „Mein ELSTER“ wird unter www.elster.de unter „Formulare & Leistungen“ in der Rubrik „Bereitstellungstermine“ veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schaffung der technischen Möglichkeiten für die elektronische Übermittlung für den Verein nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden wäre oder Kenntnisse und Fähigkeiten zur Nutzung der Datenfernübertragung nicht oder nur eingeschränkt vorhanden

sind. Die notwendigen Steuererklärungsvordrucke können in den genannten „Härtefällen“ ausnahmsweise auf Anfrage vom zuständigen Finanzamt (vgl. **Anhang 3**) bereitgestellt werden.

2. Folgen der Anerkennung der Steuerbegünstigung

Der Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid nebst Anlage bzw. der Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ist für den Verein als amtliche Bestätigung seiner Steuerbegünstigung von besonderer Bedeutung.

Hieraus folgt, dass der Verein

- von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit ist; dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und

- für einen bestimmten Zeitraum berechtigt ist, steuerlich abzugsfähige Spenden zu empfangen und dafür Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Die Berechtigung gilt beim Bescheid über die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen für 3 Jahre bzw. bis ein Freistellungsbescheid/Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage erstellt wurde. Nach Erteilung des Freistellungsbescheides/Körperschaftsteuerbescheides mit Anlage gilt diese Berechtigung längstens für 5 Jahre.

3. Rechenschaftslegung/ Aufzeichnungspflichten

Der Verein hat sowohl im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als auch bei der turnusmäßigen Überprüfung den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung und die Satzung im Einklang stehen. Dazu sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die vollständige, zeitnahe und geordnete Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und einer Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen. Vereine ohne zeitnahe Mittelverwendungspflicht (vgl. **Tz. 5.2.2 im Abschnitt „Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit"**) können auf eine Rücklagendokumentation verzichten. Einnahmen und Ausgaben sind dabei nach deren Veranlassung den Bereichen des Vereins zuzuordnen (vgl. zu den einzelnen Bereichen den **Abschnitt „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins"**). Die Vorschriften der AO und des Handelsrechts über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen sind ggf. zu beachten (vgl. hierzu insbesondere Hinweise in **Tz. 1.3 ff. des Abschnitts „Körperschaft- und Gewerbesteuer"**).

Körperschaft- und Gewerbesteuer

1. Körperschaftsteuer

Vereine unterliegen – unabhängig davon, ob sie zivilrechtlich rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sind – grundsätzlich mit ihrem gesamten Einkommen der Körperschafsteuer. Erfüllen Vereine die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, gewährt das Gesetz ihnen grundsätzlich die Steuerbefreiung. Die Körperschaftsteuerbefreiung umfasst den ideellen Bereich (vgl. **Tz. 2 des Abschnitts „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins“**), die Vermögensverwaltung (vgl. **Tz. 3 des Abschnitts „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins“**) und die Zweckbetriebe (vgl. **Tz. 4 des Abschnitts „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins“**). Die Tätigkeiten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (vgl. **Tz. 5 des Abschnitts „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins“**) sind demgegenüber steuerpflichtig, soweit sie nicht aufgrund von geringen Einnahmen nur einen untergeordneten Umfang einnehmen.

1.1 Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins werden besteuert, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro im Jahr übersteigen. Diese Grenze dient der Vereinfachung der Besteuerung und ist kein Freibetrag, vergleichbar mit der unter **Tz. 4.2.1 des Abschnitts „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins"** genannten Zweckbetriebsgrenze für Sportveranstaltungen. Wird diese Grenze überschritten, unterliegt der aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielte Gewinn grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung.

Durch diese Vereinfachungsregelung wird der überwiegende Teil der steuerbegünstigten Vereine von der Gewinnermittlung für geringfügig wirtschaftliche Aktivitäten befreit. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist dennoch zu erstellen. Die Aufzeichnungspflichten (**Tz. 1.5**) bleiben hiervon unberührt.

Beispiel

Einnahmen aus	Verein A	Verein B
Getränke- und Speisenverkauf	10.000 Euro	
Vereinsfeste	7.500 Euro	15.000 Euro
Vereinsgaststätte		20.000 Euro
Werbung	7.500 Euro	15.000 Euro
Gesamteinnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes	25.000 Euro	50.000 Euro

Verein A:

Keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, weil die Besteuerungsgrenze nicht überschritten ist; eine Gewinnermittlung ist nicht erforderlich, eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist ausreichend.

Verein B:

Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht, weil die Besteuerungsgrenze überschritten ist; somit ist eine Gewinnermittlung erforderlich. Steuern sind nur zu zahlen, wenn der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben den Freibetrag von 5.000 Euro übersteigt (siehe **Tz. 1.7**).

Die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten ist unerheblich, wenn bereits die Einnahmen aus Sportveranstaltungen die besondere Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen von 45.000 Euro übersteigen und das Wahlrecht (siehe **Tz. 4.2.2 des Abschnitts „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins"**) nicht ausgeübt wird.

Beispiel

Einnahmen aus	Einnahmen
sportlichen Veranstaltungen	47.000 Euro
anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten	10.000 Euro
Gesamteinnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	57.000 Euro

Die Einnahmen aus den sportlichen Veranstaltungen liegen über der Besteuerungsgrenze; deshalb besteht eine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht für diese Einnahmen und für die Einnahmen aus den übrigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten. In diesem Fall bilden die sportlichen Veranstaltungen zusammen mit den übrigen wirtschaftlichen Tätigkeiten einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

1.2 Buchführung und Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung

Vereine, deren Jahresumsatz aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr als 600.000 Euro beträgt oder deren Jahresgewinn über 60.000 Euro liegt, haben ihren Gewinn für diese wirtschaftlichen Aktivitäten durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) inklusive Gewinn- und Verlustrechnungen zu ermitteln und eine entsprechende Buchführung einzurichten. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Bei der Mehrheit der Vereine dürften die angeführten Summen allerdings nicht erreicht werden. Diese Vereine können als Gewinn aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (Einnahmenüberschussrechnung).

Unterhält ein Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

z. B. veranstaltet er ein Vereinsfestes im Jahr, inseriert er Werbung in der Vereinszeitschrift und unterhält er einen Spielbetrieb mit bezahlten Sportler*innen, die mehr als eine bloße Aufwandsentschädigung erhalten

sind sie als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, für den die oben angegebenen Buchführungsgrenzen insgesamt gelten.

1.3 Ermittlung des Gewinns

Der Gewinn aus einem grundsätzlich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen und den Ausgaben. Dabei sind nicht alle Vereinskosten abziehbar, sondern nur diejenigen, die durch den Geschäftsbetrieb veranlasst sind.

ZUM BEISPIEL

Ausgaben für teilnehmende Personen, Kosten angemieteter Räume, angeschaffter Gegenstände u. ä.

Abziehbar sind grundsätzlich auch die anteiligen gemischt veranlassten Aufwendungen.

BEISPIEL

Betreibt ein Verein in seinem Vereinsblatt Anzeigenwerbung, so kann er nicht nur die unmittelbaren Kosten für den Druck der Anzeigen absetzen, sondern auch einen Teil der bei der allgemeinen Unterhaltung des Betriebs anfallenden Kosten. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten einer Vereinszeitschrift entsprechend des Umfangs der Werbung in einen vom Inseratenentgelt abziehbaren und einen nicht abziehbaren Betrag aufgeteilt werden können.

Sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins wegen der Teilnahme bezahlter Sporterler*innen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln (siehe hierzu **Tz. 4.2 des Abschnitts „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins“**), sind von den Einnahmen die unmittelbaren Kosten der Veranstaltung, wie Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Sportler*innen, Trainer*innen, Kosten der Ausrüstung sowie anteilige Kosten der Unterhaltung der Sportanlagen abziehbar.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von langfristig verwendbaren Wirtschaftsgütern (z. B. Einrichtungsgegenständen oder Sportan-

lagen) sind nicht sofort in voller Höhe abziehbar, sondern müssen abgeschrieben, d. h. auf die gewöhnliche Nutzungsdauer anteilig verteilt werden.

1.3.1 „Fiktive“ Kosten

Nicht absetzbar sind sogenannte fiktive Kosten.

ZUM BEISPIEL

Kosten, die der Verein nicht selbst getragen hat, weil sich Vereinsmitglieder dem Verein für Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben.

Wenn die betreffenden Mitglieder dem Verein finanziell helfen wollen, müssen sie sich für ihre Mitarbeit angemessen vergüten lassen und dem Verein diese Vergütung als Spende zur Verfügung stellen. Die Vereinbarung einer Vergütung muss vorab getroffen werden.

Für die Vergütung ist bei geringer Höhe und geringem Beschäftigungsumfang bzw. kurzfristiger Beschäftigung eine pauschale Lohnbesteuerung möglich. Die Spende kann als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

1.3.2 Sonderfall Gewinnpauschalierung

Bei der Werbung von Sport- und Kulturvereinen besteht aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit, der Besteuerung pauschal einen Gewinn von 15 % der Einnahmen zugrunde zu legen. Das setzt voraus, dass die Werbung im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stattfindet.

ZUM BEISPIEL

Trikot- und Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen, die Zweckbetriebe sind, oder die Werbung bei kulturellen Veranstaltungen

1.4 Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen

Wie alle Steuerpflichtigen muss auch ein steuerbegünstigter Verein seine Geschäftsunterlagen für die folgenden Zeiträume aufbewahren:

- **10 Jahre:** Kassenbücher, Konten, Inventare, Vermögensaufstellungen, Bilanzen und ähnliche Unterlagen sowie Rechnungen und andere Belege über Einnahmen und Ausgaben,

- **6 Jahre:** Geschäftsbriefe und die Doppel der ausgestellten Spendenbestätigungen,

mindestens jedoch bis zum Ablauf der steuerlichen Festsetzungsfrist.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in welchem die jeweilige Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist.

1.5 Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht

Jeder Verein, der im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Waren verkauft, ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung sicherzustellen. Es gilt der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht. Aufzeichnungen sind anhand entsprechender Belege einzeln, vollständig (lückenlos), richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Dazu gehört insbesondere das Führen eines Kassenbuches. Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt die Pflicht zur Einzelaufzeichnung aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem (siehe hierzu auch **Tz. 1.6 dieses Abschnitts**), sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird.

1.6 Verwendung von elektronischen Aufzeichnungsgeräten (insbesondere Registrierkassen)

Eine gesetzliche Pflicht zum Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme (z. B. Registrierkassen) besteht nicht. Es ist zulässig, eine „offene Ladenkasse“ zu führen.

z. B. in Form einer Geldkassette

Entschließen sich Vereine für ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Nutzung einer elektronischen Registrierkasse, gelten die Vorgaben des § 146a AO. In diesem Paragraphen wird beschrieben, welche Vorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme von Bedeutung sind. Neben zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen gehört die Belegausgabepflicht zu den Bestimmungen dieses Paragraphen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen oder einer Kassen-Nachschau berechtigt ist, Einsicht in die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungsgeräts erzeugten Daten zu nehmen oder die Herausgabe der Daten zu verlangen.

Stellt das Finanzamt fest, dass die Kassenführung eines Vereins unzureichend oder fehlerhaft ist, ist sie zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen berechtigt. Dies kann dazu führen, dass einem Verein eine Mittelfehlverwendung vorgeworfen wird und dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen wird. Zudem kann die Nichterfüllung der Aufzeichnungs- und Kassenführungspflichten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden.

1.7 Bemessung der Körperschaftsteuer

Die einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden zur Durchführung der Besteuerung zusammengefasst. Es erfolgt keine gesonderte Steuerfestsetzung für die einzelnen steuerpflichtigen Tätigkeiten.

Die Körperschaftsteuer beträgt 15 % des zu versteuernden Einkommens. Diese Bezugsgröße für die Steuerermittlung entspricht bei steuerbegünstigten Vereinen grundsätzlich dem zusammengerechneten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Zusätzlich gewährt das Gesetz Vereinen einen Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro. Eine Körperschaftsteuerfestsetzung erfolgt daher nur, wenn das Einkommen den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

2. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer fällt nur in den Bereichen an, die auch der Körperschaftsteuer unterliegen. Für gemeinnützige Vereine bedeutet das:

Die Erträge im ideellen Bereich, aus Vermögensverwaltung und aus Zweckbetrieben bleiben gewerbesteuerfrei. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist hingegen gewerbesteuerpflichtig, wenn die Einnahmen aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr übersteigen.

Ist die Besteuerungsgrenze überschritten, ermittelt das Finanzamt auf der Grundlage der vom Verein abzugebenden Gewerbesteuererklärung den Gewerbeertrag. Hierbei wird der bereits bei der Körperschaftsteuer herangezogene zusammengefasste Gewinn der steuerpflichtigen

wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe durch Hinzurechnungen (z. B. Entgelte für Schulden) und Kürzungen (insbesondere 1,2 % des Einheitswerts eines betrieblich genutzten Grundstücks (z. B. für das Vereinsgaststättengrundstück)) korrigiert.

Auch für Zwecke der Gewerbesteuer wird vom Gewerbeertrag ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro abgezogen. Der verbleibende Gewerbeertrag bildet die Grundlage für den Gewerbesteuermessbetrag, aus dem die örtlich zuständige Gemeinde durch Anwendung ihres Hebesatzes die zu zahlende Gewerbesteuer berechnet. Den Messbetrag setzt das zuständige Finanzamt (**Anhang 3**) fest. Er beträgt 3,5 % des um den Freibetrag reduzierten Gewerbeertrags.

Die Gewerbesteuererklärung ist dem Finanzamt auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Finanzverwaltung bietet den Vereinen hierfür die kostenfreie Übermittlungsmöglichkeit unter „Mein ELSTER“ (www.elster.de) an. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzverwaltung auf Antrag auf die elektronische Abgabe verzichten (siehe hierzu auch **Tz. 1.2 des Abschnitts „Prüfung durch das Finanzamt"**).

3. Zusammenfassende Übersicht

Die ertragsteuerliche Behandlung der einzelnen Tätigkeitssphären (siehe hierzu **Abschnitt „Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins"**) stellt sich zusammenfassend wir folgt dar:

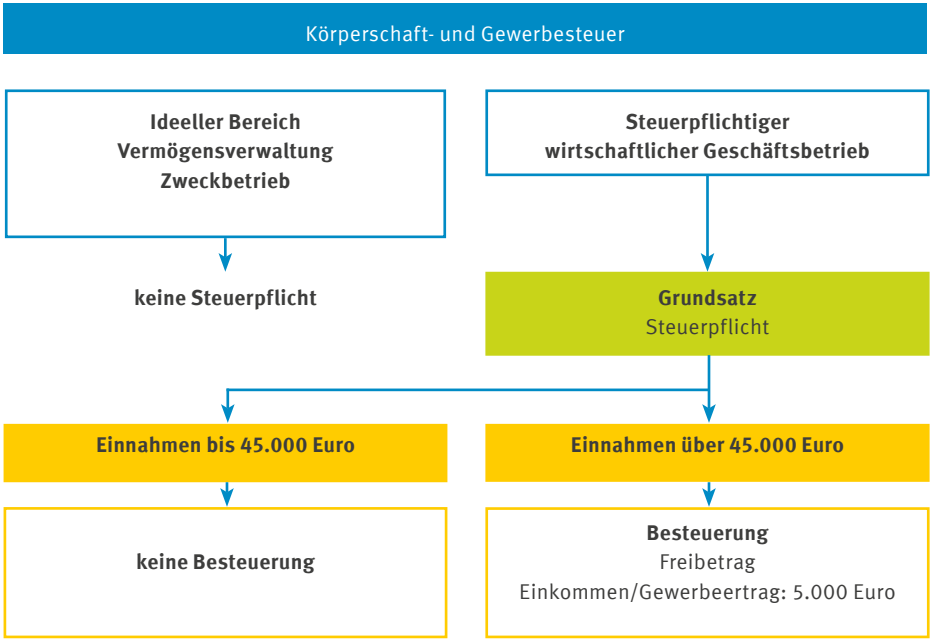

Umsatzsteuer

1. Umsatzsteuerpflicht

Der gemeinnützige Verein ist mit seinen entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, weil er sich insoweit als Unternehmer betätigt. Somit sind auch der steuerbegünstigte Zweckbetrieb und die ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung nicht generell von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen. Das Unternehmen des Vereins umfasst folglich den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, den steuerbegünstigten Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung.

Der Umsatzsteuer unterliegen regelmäßig auch die sogenannten unentgeltlichen Wertabgaben. Hierzu gehören die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen des Vereins aus seinem umsatzsteuerpflichtigen unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische (z. B. ideelle) Zwecke, sofern nicht bereits der Vorsteuerabzug beim Erwerb des Gegenstandes ausgeschlossen war (vgl. dazu unter **Tz. 5.1**). Die unentgeltlichen Leistungen des Vereins aus seinem umsatzsteuerpflichtigen unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische Zwecke gegenüber Mitgliedern oder Dritten (z. B. Arbeitnehmer*innen) werden ebenfalls grundsätzlich besteuert. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen oder Spenden, die dem ideellen Bereich zuzuordnen sind, unterliegen hingegen nicht der Umsatzsteuer, sofern ihnen keine Gegenleistung des Vereins gegenübersteht.

2. Umsatzsteuerbefreiungen

Das Gesetz sieht für gemeinnützige Vereine eine Reihe von Steuerbefreiungen vor, u. a. für

- die längerfristige Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden

ZUM BEISPIEL

Vermietung von Clubräumen

- wissenschaftliche und belehrende Vorträge, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden. Zu den belehrenden Vorträgen gehört u. a. die Erteilung von Sportunterricht.

ZUM BEISPIEL

Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- oder Skiunterricht gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Ein besonderer Stundenplan und eine von den Teilnehmenden abzulegende Prüfung sind nicht erforderlich.

- Teilnehmergebühren für kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

ZUM BEISPIEL

Meldegelder oder Startgelder

Die Befreiung gilt nicht bei Eintrittsgeldern für Publikum.

- Leistungen der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen;

- Lehrgänge, Fahrten, Sport- und Erholungsveranstaltungen für Jugendliche von Vereinen, deren Jugendabteilungen als Einrichtungen der Jugendhilfe öffentlich anerkannt sind.

Kommt eine Steuerbefreiung nicht zur Anwendung, ist der Verein mit der jeweiligen geschäftlichen Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig.

3. Umsatzfreigrenze von 22.000 Euro

Übersteigt der steuerpflichtige Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer in keinem Jahr 22.000 Euro, schuldet der Verein keine Umsatzsteuer. Beträgt der steuerpflichtige Gesamtumsatz des Vereins zuzüglich der Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 50.000 Euro, wird keine Umsatzsteuer erhoben. Dies gilt jedoch nur, wenn beide Umsatzgrenzen nicht überschritten werden.

Die folgenden Beispiele sollen zum besseren Verständnis beitragen:

Beispiel

Verein A	**1. Jahr**	**2. Jahr**	**3. Jahr**
Umsatz	18.000 Euro	19.000 Euro	22.000 Euro
	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
weil die Grenze von 22.000 Euro nicht überschritten wird			

Beispiel

Verein B	**1. Jahr**	**2. Jahr**	**3. Jahr**	**4. Jahr**
Umsatz	18.000 Euro	45.000 Euro	10.000 Euro	20.000 Euro
	steuerfrei[1]	steuerfrei[2]	steuerpflichtig[3]	steuerfrei[4]

[1] weil die Grenze von 22.000 Euro nicht überschritten wird

[2] weil im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 50.000 Euro nicht überschritten sind

[3] weil im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 Euro überschritten ist

[4] weil im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr die Grenze von 50.000 Euro nicht überschritten sind

4. Umsatzsteuersätze

Erbringt ein Verein umsatzsteuerpflichtige Leistungen, kann der Regelsteuersatz von 19 % oder der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommen.

4.1 Regelsteuersatz von 19 %

Der Besteuerung mit dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen die Einnahmen aus der nicht begünstigten wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit. Das sind die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

ZUM BEISPIEL

aus dem Betrieb einer Vereinsgaststätte, geselligen Veranstaltungen, dem Verkauf von Speisen und Getränken, der Werbetätigkeit, sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz bezahlter Sportler*innen oder der Durchführung von Basaren und Flohmärkten

Das gilt auch, wenn die für die Ertragsteuern maßgebliche Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro nicht überschritten wird (vgl. **Tz. 1.1 des Abschnitts „Körperschaft- und Gewerbesteuer"**).

4.2 Ermäßigter Steuersatz von 7 %

Soweit die Leistungen der Vereine nicht von der Umsatzsteuer befreit sind (vgl. **Tz. 2**), werden die Umsätze von Zweckbetrieben grundsätzlich mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % versteuert.

ZUM BEISPIEL

die Eintrittsgelder für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, die Erlöse aus genehmigten Lotterien und Tombolas, die von der Lotteriesteuer befreit sind oder die Einnahmen aus dem Verkauf von Fest- und Vereinszeitschriften

Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen auch die steuerpflichtigen Umsätze der Vermögensverwaltung.

ZUM BEISPIEL

die Umsätze aus der Verpachtung von Werberechten oder der langfristigen Vermietung von Sportanlagen

5. Abzug der Vorsteuer

Die Umsatzsteuerzahllast des Vereins mindert sich durch den „Vorsteuerabzug", d. h. der Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt wird, von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen.

5.1 Ausschluss des Vorsteuerabzugs

Der Abzug der Vorsteuer ist allerdings nur bei Lieferungen und sonstigen Leistungen möglich, die in den unternehmerischen Bereich des Vereins (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung) eingehen, beispielsweise bei Warenlieferungen an die Vereinsgaststätte. Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug dagegen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die für den ideellen Bereich (nichtunternehmerischen Bereich) verwendet werden, der durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse oder Spenden unterhalten wird.

ZUM BEISPIEL

Lieferung von Material oder Einrichtungen, die dem allgemeinen Vereinsleben dienen

Lieferungen und sonstige Leistungen, die für umsatzsteuerbefreite Tätigkeiten verwendet werden, berechtigen ebenfalls nicht zum Vorsteuerabzug. Ausgeschlossen ist der Vorsteu-

erabzug auch, wenn für die eigenen Umsätze des Vereins mangels Überschreitens der Umsatzfreigrenze keine Umsatzsteuer erhoben wird (vgl. **Tz. 3**.).

BEISPIEL

Ein Verein erwirbt ein Fahrzeug, das sowohl für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (unternehmerische Tätigkeit) als auch für seinen ideellen Bereich (nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S.) verwendet werden soll.

Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Fahrzeugs ist anteilig nur insoweit zulässig, als der Verein das Fahrzeug für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet. Der für ideelle Vereinszwecke genutzte Fahrzeugteil stellt einen separaten Gegenstand dar, der nicht zum Unternehmen gehört. Die für diesen Teil fehlende Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs zieht demnach auch keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach sich.

5.2 Vorsteuerpauschale von 7 %

Es gibt Lieferungen und sonstige Leistungen, die sich sowohl auf den unternehmerischen als auch auf den ideellen Bereich der Vereinsaktivitäten verteilen. Ein Beispiel dafür ist die Erweiterung eines Clubheimes, in dem sich auch die Vereinsgaststätte befindet. In derartigen Fällen muss die Vorsteuer entsprechend ihrer Zugehörigkeit auf die jeweiligen Bereiche aufgeteilt werden.

Die Aufteilung und Zuordnung der Vorsteuern in abziehbare und nicht abziehbare Beträge ist vielfach nur schwer möglich und kann für kleinere Vereine mit einem kaum zumutbaren Arbeitsaufwand verbunden sein. Der Gesetzgeber hat deshalb für diese Vereine, soweit sie nicht buchführungspflichtig sind, eine Erleichterung vorgesehen. Die abziehbaren Vorsteuern werden bei ihnen, beruhend auf Erfahrungen, mit einem Durchschnittssatz von 7 % ihrer steuerpflichtigen Umsätze festgesetzt. Dieser Satz kann in Anspruch genommen werden, wenn der steuerpflichtige Vorjahresumsatz die Grenze von 45.000 Euro nicht überschritten hat.

Da der Durchschnittssatz aber unter Umständen zu gering sein kann und den tatsächlichen Gegebenheiten beim Verein nicht entspricht, kann er die abziehbaren Vorsteuerbeträge auch im Einzelnen ermitteln. Entscheidet sich der Verein für die Anwendung des Durchschnittssatzes, muss er dies dem Finanzamt gegenüber spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums des Kalenderjahres (= 10.04. des Kalenderjahres) erklären, für das die Vorsteuerpauschale von 7 % gelten soll. **Der Verein ist an diese Erklärung für fünf Jahre gebunden.**

6. Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Hat der Verein umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt, muss er binnen 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für diesen Zeitraum beim Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben und die selbst berechnete Steuer (nach Abzug der Vorsteuer) an die Finanzkasse überweisen.

Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, sind monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen bis zum 10. Tag des nachfolgenden Monats abzugeben.

Bei einer Steuerschuld von nicht mehr als 1.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr

kann der Verein auf Antrag von der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Entrichtung von Vorauszahlungen befreit werden. In diesem Fall ist nur eine jährliche Umsatzsteuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres einzureichen. Diese ist bis zum 31.07. des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung müssen authentifiziert übermittelt werden. Für die authentifizierte Übermittlung von Steuerdaten wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, das der Verein im Rahmen der Registrierung unter „Mein ELSTER" (www.elster.de) erhält. Die Registrierung ist nur einmal erforderlich.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten (siehe hierzu auch **Tz. 1.2 des Abschnitts „Prüfung durch das Finanzamt"**).

7. Aufzeichnungspflichten

Für umsatzsteuerliche Zwecke muss der Verein die für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen vereinbarten Entgelte aufzeichnen. Die Aufzeichnung hat, getrennt nach steuerpflichtigen, steuerermäßigten und steuerbefreiten Umsätzen zu erfolgen. Aufzuzeichnen sind auch die von anderen Unternehmern an den Verein erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Die dafür geleisteten Zahlungen hat der Verein für Zwecke des Vorsteuerabzugs aufzuteilen in Entgelt und darauf lastender Umsatzsteuer, soweit ihm Rechnungen mit offenem Steuerausweis gestellt worden sind. Diese Aufzeichnungspflichten entfallen, wenn der Verein keine Umsatzsteuer schuldet, weil sein steuerpflichtiger Gesamtumsatz die Freigrenze von 22.000 Euro nicht übersteigt. Ermittelt der Verein die abzugsfähigen Vorsteuern nach Durchschnittssätzen, entfällt die gesonderte Aufzeichnung der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer.

8. Sonderregelungen durch den EU-Binnenmarkt

Bei Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern in anderen EU-Mitgliedstaaten sind Sonderregelungen zu beachten. So sind beispielsweise Lieferungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat an den ideellen Bereich des Vereins von diesem als sogenannter „innergemeinschaftlicher Erwerb“ zu versteuern, wenn die Summe derartiger Lieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr den Betrag von 12.500 Euro überstiegen hat. Hierdurch kann der Verein auch steuerpflichtig werden, wenn er ansonsten keine Umsatzsteuer schuldet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht entsteht, wenn ein Verein als Erbe oder Vermächtnisnehmer oder aufgrund einer Zuwendung unter Lebenden (Schenkung) Vermögen erhält.

Zuwendungen (so auch Mitgliedsbeiträge und Spenden), die an inländische Vereine geleistet werden, die nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind unabhängig von ihrem Umfang stets von der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz).

Voraussetzung ist, dass die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zum Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung vorliegt und auch in den folgenden 10 Jahren die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Wird dem Verein innerhalb dieser 10 Jahre die Anerkennung als gemeinnützig entzogen (rückwirkend oder auch nur für die Zukunft) oder der Verein aufgelöst und das Vermögen des Vereins nicht steuerbegünstigten Zwecken zugeführt, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Zuwendung und die Steuer wird für die Zuwendung nacherhoben.

Bei Zuwendungen, die einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des steuerbegünstigten Vereins zugute kommen, ist die Steuerbefreiung stets ausgenommen.

Der Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuerfreiheit steht nicht entgegen, dass die Zuwendung als Spende nach § 10b Einkommensteuergesetz auch vom steuerlichen Einkommen des Spenders abgezogen wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt das Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Die Kraftfahrzeugsteuer schuldet die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist. Besondere Befreiungsvorschriften für Vereine kennt das Kraftfahrzeugsteuerrecht nicht. Das Halten von Fahrzeugen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ist nicht allgemein von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Für die Vereine sind allerdings folgende Befreiungsmöglichkeiten von Bedeutung:

- das Halten von nicht dem Zulassungsverfahren unterliegenden Spezialanhängern zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke. Vereinseigene Fahrzeuge zur Beförderung der Mannschaften sind dagegen nicht von der Kraftfahrzeugsteuer ausgenommen,

- das Halten von Fahrzeugen, solange sie ausschließlich bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Zudem müssen die Fahrzeuge als für diese Zwecke bestimmt äußerlich erkennbar und nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sein.

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer obliegt den Zollbehörden (www.zoll.de). Für alle Landkreise in Thüringen ist das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) zuständig. Allgemeine Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer sowie spezielle Fragen zum Kraftfahrzeugsteuerbescheid, zu Vergünstigungen oder Befreiungen von der Kraftfahrzeugsteuer, dem zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuerbetrag, der Zahlungsweise, der Fälligkeit oder sonstige Anliegen zum Thema Kraftfahrzeugsteuer beantwortet die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer. Sie ist unter der E-Mail-Adresse info.kraftst@zoll.de zu erreichen.

Grundsteuer

Die Grundsteuer wird von den Gemeinden für alle steuerpflichtigen Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude/Gebäudeteile erhoben.

Der Grundbesitz von inländischen Vereinen ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Grundsteuergesetz), wenn der Grundbesitz

- dem gemeinnützigen oder mildtätigen Verein gehört und
- von dem Eigentümer selbst oder von einem anderen begünstigten Rechtsträger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird.

Grundbesitz eines inländischen gemeinnützigen oder mildtätigen Vereins ist grundsteuerpflichtig, soweit er einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also nicht unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, dient. Außerdem ist von Grundbesitz in der Regel Grundsteuer zu erheben, der zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlich genutzt wird.

Über eine Steuerbefreiung entscheidet in der Regel das Finanzamt im Rahmen des Grundsteuermessbetragsverfahrens. Sind die Befreiungsvoraussetzungen gegeben, sollte der Verein unverzüglich einen entsprechenden Befreiungsantrag beim zuständigen Lagefinanzamt einreichen.

Sollten die Voraussetzungen für die jeweilige Steuerbefreiung

ZUM BEISPIEL

durch eine Nutzungsänderung wegfallen

ist dies beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Ferner sind alle Änderungen in der Nutzung und den Eigentumsverhältnissen zu melden. Die entsprechende Anzeige muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung erfolgen.

Grunderwerbsteuer

Jeder Grundstückserwerb ist grunderwerbsteuerpflichtig. Das Grunderwerbsteuergesetz enthält weder besondere Befreiungen für Vereine noch Vergünstigungen für Grundstücke, die steuerbegünstigten Zwecken dienen. Die Grunderwerbsteuer beträgt in Thüringen 6,5 % (bis 31.12.2016 5 %) der Bemessungsgrundlage. Das ist im Regelfall der Wert der Gegenleistung, also der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen.

ZUM BEISPIEL

übernommene Hypotheken oder Grundschulden und vorbehaltene Nutzungen

Unterliegt eine Grundstücksübertragung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

Vergnügung- und Lotteriesteuer

Für welche Veranstaltungen Vergnügungsteuer anfällt, ist bei der zuständigen Gemeinde zu erfahren.

Veranstaltet der steuerbegünstigte Verein eine öffentliche, d. h. genehmigungspflichtige Lotterie oder Ausspielung (z. B. Tombola) mit Geld- oder Sachgewinnen, kann Lotteriesteuer anfallen. Diese beträgt 16⅔ % des Gesamtbetrags der geleisteten Teilnahmeentgelte. Steuerfrei sind von den zuständigen inländischen Behörden (Landratsamt, Landesverwaltungsamt, für Inneres zuständiges Ministerium) erlaubte Lotterien und Ausspielungen, bei denen:

- der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird,

- der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1.000 Euro nicht übersteigt.

Bei den meisten gemeinnützigen Vereinen, die nur die üblichen kleineren Ausspielungen und Lotterien veranstalten, entsteht deshalb keine Lotteriesteuer.

In diesem Fall unterliegen die Umsätze aus Lotterien und Ausspielungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (vgl. **Tz. 4.2 des Abschnitts „Umsatzsteuer"**).

Seit dem 01.07.2021 handelt es sich bei der Lotteriesteuer um eine sogenannte Anmeldesteuer. Im Falle einer steuerpflichtigen Lotterie muss die Lotteriesteuer anhand des entsprechenden Vordrucks selbst berechnet, angemeldet und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldungszeitraums gezahlt werden. Anmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Vordrucke stehen im Thüringer Formularservice unter https://thformular.thueringen.de zur Verfügung.

Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)

1. Grundsatz des Kapitalertragsteuerabzugs

Inländische Kreditinstitute, bei denen Kapitalanlagen eines Vereins bestehen, haben bei jeder Auszahlung oder Gutschrift von

- Zinsen

ZUM BEISPIEL

auf Spareinlagen oder aus festverzinslichen Wertpapieren

oder

- Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds

Ausschüttungen, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinne

einen Steuerabzug in Höhe von 25 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltenden Charakter.

Auch für weitere Kapitalerträge, wie z. B.

- in- und ausländische Dividenden,
- Zinsen aus Wandelanleihen,
- Gewinnobligationen
- Erträge aus der Veräußerung von Kapitalanlagen

ZUM BEISPIEL

von Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Kapitalforderungen unabhängig von einer bestimmten Haltefrist

sowie

- Termingeschäfte

ist der Steuerabzug vorzunehmen.

2. Abstandnahme vom Steuerabzug für steuerbegünstigte Vereine

Die als gemeinnützig anerkannten und daher von der Körperschaftsteuer befreiten Vereine können den Steuereinbehalt von Kapitalerträgen, insbesondere den Zinsen, den Dividenden und Veräußerungserträgen, durch Vorlage einer der nachfolgend genannten Bescheinigungen vermeiden:

- sogenannte NV 2 B-Bescheinigung

  Um den Steuerabzug zu vermeiden, ist grundsätzlich die Vorlage der sogenannten NV 2 B-Bescheinigung erforderlich. Sie wird durch das für den Verein zuständige Finanzamt (auf Antrag) ausgestellt und bestätigt dem Kreditinstitut den Status des Vereins als körperschaftsteuerbefreite inländische Körperschaft. Neben dem Original der Bescheinigung kann auch eine amtlich beglaubigte Ausfertigung oder eine einfache Kopie, auf der eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Bank vermerkt, dass das Original vorlag, für steuerliche Zwecke anerkannt werden.

Aus Vereinfachungsgründen können auch folgende Bescheinigungen vorgelegt werden:

- Kopie des letzten Freistellungsbescheides

  Anstelle der NV 2 B-Bescheinigung können Vereine ihrem Kreditinstitut auch eine amtlich beglaubigte Kopie des für sie zuletzt erteilten Freistellungsbescheides (z. B. Gem 2 für gemeinnützige Körperschaften) überlassen. Der Freistellungsbescheid muss in diesem Fall für einen Veranlagungszeitraum erlassen worden sein, der vom Zeitpunkt des Zuflusses des jeweiligen Kapitalertrags gesehen nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

BEISPIEL

Für die Freistellung vom Steuerabzug für Kapitalerträge im Jahr 2022 ist die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Freistellungsbescheides für den Veranlagungszeitraum 2017 oder neuer notwendig.

- Kopie des Feststellungsbescheides über die satzungsmäßigen Voraussetzungen

  Dem Kreditinstitut kann auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Feststellungsbescheides des Finanzamtes über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen (nach **§ 60a AO**) vorgelegt werden. Die Bescheiderteilung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Endet diese Drei-Jahresfrist im Laufe eines Jahres, kann eine Abstandnahme vom Steuerabzug nur für das Kalenderjahr erfolgen, in dem die zuvor genannten Voraussetzungen ganzjährig erfüllt waren. Wird ein Feststellungsbescheid unterjährig erteilt, kann er mit Wirkung ab dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres angewendet werden.

- Kopie der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid (Steuerbescheinigung für den steuerbegünstigten Bereich)

  Unterhält die steuerbegünstigte Körperschaft (z. B. der Verein) einen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb, der die steuerlichen Freigrenzen und Freibeträge überschritten hat, wird in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid die Steuerbefreiung ausschließlich für den steuerbegünstigten Bereich bescheinigt. Auch durch Vorlage einer beglaubigten Kopie dieser Anlage kann die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug für die im steuerbegünstigten Bereich erzielten Kapitalerträge erreicht werden. Dem Kreditinstitut gegenüber ist schriftlich mitzuteilen, ob die jeweilige Kapitalanlage, aus der die Erträge erzielt werden, dem steuerpflichtigen Bereich (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) oder dem steuerbegünstigten Bereich zugeordnet wurde. Die Abstandnahme kann bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, für das der Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde, erfolgen

BEISPIEL

Aufgrund eines Körperschaftsteuerbescheides für 2020 ist eine Abstandnahme für Kapitalerträge, die bis zum 31.12.2023 erzielt werden, möglich.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch der Steuerabzug bei Ausschüttungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aus Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften, aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für Kapitalerträge aus Genussrechten, stillen Beteiligungen und für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen vermieden werden.

Fallen die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, ist die Vorlage der genannten Bescheinigungen nicht zulässig. Der vorzunehmende Steuerabzug

entfaltet in diesem Fall auch keine abgeltende Wirkung, da diese im betrieblichen Bereich nicht gilt. Die Erträge sind daher in die Veranlagung zur Körperschaftsteuer einzubeziehen.

3. Korrektur durch das Kreditinstitut bzw. Erstattung durch das Finanzamt

Ist der Steuerabzug, insbesondere bei Zinsen, Dividenden und Veräußerungserträgen, bereits erfolgt, wenn eine der o. g. Bescheinigungen beim Kreditinstitut eingereicht wird, hat das Kreditinstitut nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung den Steuerabzug gegenüber dem Finanzamt und dem Verein zu korrigieren. Dies gilt, solange das Kreditinstitut noch keine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug ausgestellt hat.

Für den Fall, dass das Kreditinstitut den Steuerabzug nicht korrigiert, kann der Verein die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen. Der Antrag auf Erstattung ist bei dem Finanzamt zu stellen, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Dabei hat der Verein die o.g. Bescheinigung(en) und die erteilte Steuerbescheinigung vorzulegen.

4. Besonderheiten bei Girosammelverwahrung

Bei Kapitalerträgen (Dividenden) aus Aktien und Genussscheinen, die bei einem Kreditinstitut in Girosammelverwahrung oder in Sonderverwahrung verwahrt werden oder bei denen die Erträge gegen Vorlage der Dividendenscheine o.ä. gezahlt werden, kann der Steuerabzug nur vollständig unterbleiben, wenn als Bescheinigung eine Kopie des letzten Freistellungsbescheides oder der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vorgelegt wird. Erfolgt der Nachweis als gemeinnütziger Verein hingegen durch Vorlage der NV-Bescheinigung oder einer Kopie des Feststellungsbescheides nach § 60a AO kann der Steuerabzug nur für Erträge bis zu einem Betrag von 20.000 Euro unterbleiben. Wird der Betrag überschritten, erfolgt auf den übersteigenden Betrag ein Steuerabzug von 15 %. Dieser Steuerabzug erfolgt nicht, wenn der Verein seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Wurde der Steuerabzug jedoch vorgenommen, kann der Verein bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Erstattung der einbehaltenen Steuer beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine bestimmte Mindesthaltedauer erfüllt ist und der Verein das Wertänderungsrisiko der Kapitalanlagen getragen hat.

5. Besonderheiten bei Anteilen an Investmentfonds (Publikumsfonds)

Mit der Investmentsteuerreform wurde zum 01.01.2018 das System der Besteuerung von Investmentfonds und deren Anlegern grundlegend geändert. Seitdem unterliegen Investmentfonds (Publikumsfonds) mit bestimmten Einnahmen der Steuerpflicht. Das hat zur Folge, dass von diesen Einnahmen ein Steuerabzug in Höhe von 15 % auf Ebene des Investmentfonds vorgenommen wird. Diese steuerliche Vorbelastung der Erträge aus den Fonds können begünstigte Anleger vermeiden. Hierzu müssen die Anleger ihre Eigenschaft als steuerbegünstigter Anleger (Gemeinnützigkeit) mittels der o. g. Bescheinigungen dem Investmentfonds gegenüber (über ihr depotführendes Kreditinstitut) nachweisen. Darüber hinaus ist eine Bescheinigung der depotführenden Stelle über den Umfang der am jeweiligen Investmentfonds im Kalenderjahr gehaltenen Anteile (Investmentanteil-Bestandsnachweis) vorzulegen. Der Betrag

des auf dieser Grundlage unterbliebenen oder erstatteten Steuerabzugs (auf Fonds-Ebene) ist den begünstigten Anlegern (Verein) vom Investmentfonds auszuzahlen oder zu deren Gunsten gutzuschreiben.

6. Nicht gemeinnützige Vereine

Nicht als gemeinnützig anerkannte und daher nicht von der Körperschaftsteuer befreite Vereine können von ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen einen Sparerpauschbetrag von 801 Euro abziehen. In diesem Umfang kann der Verein seinem jeweiligen Kreditinstitut auf dort erhältlichem und amtlich vorgeschriebenem Vordruck einen sogenannten Freistellungsauftrag erteilen. Aufgrund des Freistellungsauftrags wird das Kreditinstitut vom Steuerabzug Abstand nehmen. Die Möglichkeit des Freistellungsauftrages gilt für rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Vereine.

Fließen dem Verein Kapitalerträge von mehr als 801 Euro zu und erfolgt keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer (z. B. weil das Einkommen den Freibetrag von 5.000 Euro nicht übersteigt) kann er von seinem Finanzamt auf Antrag eine Nichtveranlagungsbescheinigung (Vordruck NV 3 B) erhalten. Auf der Grundlage dieser Nichtveranlagungsbescheinigung ist das Kreditinstitut berechtigt, auch für die über 801 Euro hinausgehenden Kapitalerträge keinen Steuerabzug vorzunehmen.

Lohnsteuer

Die Gemeinnützigkeit führt nicht zur Lohnsteuerfreiheit der von Vereinen beschäftigten Arbeitnehmer*innen. Jeder Verein muss für diese Beschäftigten Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Allerdings liegt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann kein Arbeitslohn vor, wenn die Vergütung die mit der Tätigkeit zusammenhängenden als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nur unwesentlich übersteigt.

1. Wer ist Arbeitnehmer*in

Die Beurteilung der Frage, wer Arbeitnehmer*in des Vereins ist, hängt von der Vertragsgestaltung und der praktischen Durchführung ab. Merkmale, die für das Vorliegen einer Arbeitnehmereigenschaft sprechen, sind z. B.:

- Beschäftigte schulden dem Verein ihre Arbeitskraft (persönliche Abhängigkeit) und erhalten dafür Lohn.
- Der Verein ist hinsichtlich des Ortes, der Zeit sowie der Art und Weise der Ausführung der Tätigkeiten weisungsbefugt.
- Es besteht Sozialversicherungspflicht.
- Der Verein gewährt Urlaub und zahlt während des Urlaubs oder bei Krankheit den Lohn fort.
- Beschäftigte tragen kein unternehmerisches Risiko und bekommen erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Bei einem Verein tätige Arbeitnehmer*innen sind z. B.:

- Personen, die in einem festen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen

ZUM BEISPIEL

Hausmeister*innen und hauptberufliche Trainer*innen

- Sportler*innen, die dem Sportverein ihre Arbeitskraft für eine Zeitdauer, die eine Reihe von sportlichen Veranstaltungen umfasst, gegen Entgelt zur Verfügung stellen

ZUM BEISPIEL

Teilnahme an Trainings- und Sportveranstaltungen

- nebenberufliche Übungsleiter*innen, die in die Organisation des Vereins fest eingegliedert sind.

Dagegen können auch Personen für den Verein tätig sein, die im Steuerrecht nicht als Arbeitnehmer*in angesehen werden.

Dazu gehören z. B.:

- Vereinsmitglieder, die gelegentlich bei besonderen Anlässen

ZUM BEISPIEL

jährlich stattfindende Vereinsfeier, Sportveranstaltungen

aus bloßer Gefälligkeit mithelfen und denen nur die entstandenen Auslagen ersetzt werden,

- ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und andere Vereinsmitglieder, denen nur die tatsächlich entstandenen Kosten

ZUM BEISPIEL

Reisekosten im Rahmen der gesetzlich zulässigen Beträge, Porto, Telefongebühren

ersetzt werden,

- Pächter*innen von Vereinsgaststätten (selbständige Unternehmen).

Im Zweifel empfiehlt es sich, bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Vereins (siehe **Anlage 3**) eine sogenannte Anrufungsauskunft einzuholen.

2. Lohnsteuerpflichtige und -freie Vergütungen

Vom Verein gezahlte Vergütungen an Arbeitnehmer*innen unterliegen der Lohnsteuerpflicht, soweit sie nicht steuerbefreit sind.

Zu den steuerpflichtigen Vergütungen gehören unter anderem:

- pauschale Entschädigungen an ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die über den Ersatz von Kosten und Auslagen hinausgehen,

- die für die Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen unschädlich zahlbare pauschale Aufwandsentschädigung für Sportler*innen von bis zu 450 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt,

- der über die Pauschale von 450 Euro hinausgehende Aufwandsersatz,

- die ersetzten Fahrtkosten bzw. Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Es besteht die Möglichkeit, diese Beträge bis zu dem Betrag, den Arbeitnehmer*innen als Werbungskosten geltend machen können (Entfernungspauschale), pauschal mit 15 % zu versteuern,

- die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwandes bei Spielen und Trainingsveranstaltungen an der ersten Tätigkeitsstätte,

- erstattete Aufwendungen für Verpflegung bei einer Auswärtstätigkeit, soweit sie die steuerlich zulässigen Verpflegungspauschalen von 14 Euro bzw. 28 Euro (siehe unten) übersteigen. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die die steuerfreien Verpflegungspauschalen übersteigenden Erstattungsbeträge bis zum Doppelten der genannten Pauschalen mit 25 % pauschal zu versteuern. Macht der Verein von dieser Pauschalierung Gebrauch, hat er die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen.

- das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen (zur Pauschalierung vgl. **Tz. 4**).

Steuerfrei sind:

- der Ersatz von Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden. Pauschaler Auslagenersatz führt regelmäßig zu Arbeitslohn. Ausnahmsweise kann ein pauschaler Auslagenersatz steuerfrei bleiben, wenn er regelmäßig wiederkehrt und die Arbeitnehmer*in die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten im Einzelnen nachweist,

- die Erstattung von Aufwendungen auf Grund von beruflich veranlassten Auswärtstätig-

keiten in Höhe der steuerlichen Pauschalen bzw. der nachgewiesenen Kosten (Reisekosten). Bei der Erstattung von Verpflegungskosten ist ein Einzelnachweis nicht zulässig. Es gelten die Pauschalen von 14 Euro bei mehr als 8-stündiger Abwesenheit bzw. bei An- und Abreisetagen und 28 Euro bei 24-stündiger Abwesenheit,

- die Tätigkeitsvergütungen von Übungsleiter*innen bis zur Höhe von 3.000 Euro jährlich (siehe **„Übungsleiter*in" im Anhang 8**),

- die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag eines aufgrund der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbefreit anerkannten Vereins bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.

3. Durchführung des Lohnsteuerabzugs nach den allgemeinen Vorschriften

Grundsätzlich ist der Lohnsteuerabzug aufgrund der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale - ELStAM - (Steuerklasse, Freibeträge) vorzunehmen, die zu Beginn des Dienstverhältnisses beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufen werden müssen. Bezieht die Arbeitnehmer*in nicht nur vom Verein, sondern auch von weiteren Arbeitgebern Arbeitslohn, wird die Lohnsteuer für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis nach der Steuerklasse VI berechnet. Dasselbe gilt, wenn die Arbeitnehmer*in den Abruf der ELStAM gesperrt hat. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de/elsterweb/infoseite/vereine.

Die Lohnsteuer ist monatlich (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr von über 5.000 Euro), vierteljährlich (über 1.080 Euro) oder jährlich (bis 1.080 Euro) durch amtlich vorgeschriebenen Datensatz auf elektronischem Weg anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Die Lohnsteueranmeldungen müssen authentifiziert übermittelt werden. Für die authentifizierte Übermittlung von Steuerdaten wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, das der Verein unter Mein ELSTER (www.elster.de/elsterweb/start) erhält. Die Registrierung ist nur einmal erforderlich.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten (siehe hierzu auch **Tz. 1.2 des Abschnitts „Prüfung durch das Finanzamt"**).

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto jedes Beschäftigten abzuschließen.

Die im Lohnkonto enthaltenen Aufzeichnungen sind spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Arbeitnehmer*innen ist ein nach amtlichem Muster gefertigter Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Nähere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie im Internet unter www.elster.de/elsterweb/infoseite/vereine.

Die im Lohnkonto ab dem 1. Januar 2018 aufgezeichneten Daten sind der Finanzbehörde im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen Form über eine digitale Schnittstelle elektronisch bereitzustellen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/DigitaleLohnschnittstelle/digitalelohnschnittstelle.html.

4. Pauschalierung der Lohnsteuer

Bei Arbeitnehmer*innen, die nur für kurze Zeit oder in geringem Umfang und für einen geringen Lohn tätig sind, kann eine pauschale Besteuerung vorgenommen werden. Eine Pauschalierung ist in folgenden beiden Fällen möglich:

1. Die Arbeitnehmer*in wird gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, für höchstens 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt und der durchschnittliche tägliche Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 120 Euro oder die Beschäftigung wird zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt sofort erforderlich. In diesen Fällen beträgt die Pauschalsteuer 25 %. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 %) und die Kirchensteuer (5 %) auf die pauschale Lohnsteuer. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer kann der Arbeitgeber auch für einzelne Beschäftigte nachweisen, dass sie keiner Kirchensteuer erhebenden Körperschaft angehören und somit keine Kirchensteuer abzuführen ist. Weist der Arbeitgeber für einzelne Beschäftigte nach, dass diese keiner Kirchensteuer erhebenden Körperschaft angehören, hat er für die übrigen Arbeitnehmer*innen die Kirchensteuer mit dem Steuersatz von 9 % der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Die pauschale Lohnsteuer ist beim Betriebsstättenfinanzamt anzumelden und an dieses abzuführen.

2. Die Arbeitnehmer*in wird zwar laufend, aber nur geringfügig beschäftigt. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet. Bei Übungsleiter*innen bleibt die steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von 3.000 Euro jährlich für die Beurteilung, inwieweit ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, außer Betracht. Die Höhe des Steuersatzes ist davon abhängig, ob für die Arbeitnehmer*innen pauschale Beiträge zur Rentenversicherung i.H.v. 15 % zu entrichten sind, weil für die geringfügig entlohnte Beschäftigung keine Sozialversicherungspflicht besteht.

   a) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, für das er pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von insgesamt 2 % des Arbeitsentgelts erheben (sogenannte einheitliche Pauschsteuer). In dieser einheitlichen Pauschsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Der einheitliche Pauschsteuersatz von 2 % ist auch anzuwenden, wenn die Arbeitnehmer*in keiner erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Die einheitliche Pauschsteuer ist bei der „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See/ Verwaltungsstelle Cottbus“ anzumelden und an diese abzuführen.

   b) Der Arbeitgeber kann für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, für das er die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu entrichten hat, die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben.

ZUM BEISPIEL

Bei Vorliegen mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen, bei denen das Arbeitsentgelt in der Summe 450 Euro übersteigt und daher Sozialversicherungspflicht besteht.

Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 %) und ggf. die Kirchensteuer (pauschal 5 % oder 9 %) auf die pauschale Lohnsteuer. Insoweit gelten die allgemeinen Ausführungen zur Pauschalierung unter **Nummer 1**.

Spenden für steuerbegünstigte Zwecke

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an steuerbegünstigte Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können von der Spender*in als Sonderausgaben abgezogen werden. Unter Spenden versteht man freiwillige und unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie müssen das Vermögen der Spender*in endgültig wirtschaftlich belasten, d. h. sie dürfen nicht wieder in das Vermögen der Spender*in zurückfließen. Gegenstand einer Spende können nur Geld oder Sachwerte sein, nicht dagegen Nutzungen.

ZUM BEISPIEL

die Nutzung eines privaten Pkw für Zwecke des Vereins, die Absetzung für Abnutzung oder Leistungen (u. a. Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern für den Verein)

Weitere Formen der Geldspende sind die Aufwandsspenden und die Rückspenden zugunsten eines unmittelbar spendenempfangsberechtigten Vereins. Aufwandsspenden entstehen, wenn das Vereinsmitglied für seine Tätigkeit im Verein Kosten verauslagt, für die das Vereinsmitglied einen Erstattungsanspruch gegen den Verein hat, auf den das Vereinsmitglied zugunsten des Vereins verzichtet. Bei den Rückspenden handelt es sich um einen Verzicht auf die Auszahlung einer sonstigen Forderung gegenüber dem Verein.

ZUM BEISPIEL

die Auszahlung der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale, der Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder anderer Lohn- und Honorarforderungen

Dabei ist es unerheblich, ob der Erstattungsanspruch bzw. Vergütungsanspruch durch vorherige Vereinbarung oder durch die Satzung direkt begründet wurde. Der Anspruch darauf darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Nähere Informationen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden finden Sie in den BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und 24.08.2016, welche auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums unter www.finanzen.thueringen.de abgerufen werden können. Klicken Sie dafür in der Navigation auf Steuern / Download von Vordrucken / Muster für Zuwendungsbestätigungen.

1. Steuerbegünstigte Zwecke

Spendenbegünstigt sind alle steuerbegünstigten Zwecke (siehe **Abschnitt „Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit", Tz. 1 ff.**). Bei Vereinen, die den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, die Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung oder Zwecke wie beispielsweise das traditionelle Brauchtum, den Karneval, die Tierzucht oder die Kleingärtnerei fördern, sind nur Spenden als Sonderausgaben begünstigt. Die Mitgliedsbeiträge sind vom Spendenabzug ausgeschlossen, da hier bei typisierender Betrachtung von den Vereinen überwiegend Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbracht werden. Fördern Vereine sowohl die vorgenannten Zwecke als auch andere steuerbegünstigte Zwecke, dürfen sie für Mitgliedsbeiträge ebenfalls keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Eine steuerliche Abzugsfähigkeit ist auch ausgeschlossen, wenn der Verein gegenüber dem Mitglied eine Leistung

erbringt, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dient, z. B. die Betreuung von Kindern in einem Kindergarten. In diesen Fällen liegt kein echter Mitgliedsbeitrag vor, sondern vielmehr ein Sonderentgelt für eine Leistung des Vereins. Bei Vereinen, die keine der vorgenannten Zwecke ausüben, können sowohl für Spenden als auch für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

2. Zuwendungsbestätigungen

Die amtlichen Vordruckmuster unterscheiden zwischen Zuwendungsbestätigungen für Geldzuwendungen und Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungsbestätigungen für Sachzuwendungen. Die allgemein verbindlichen vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Vordruckmuster enthalten umfassende Angaben, die nicht auf jeden Zuwendungsempfänger zutreffen. Der jeweilige Verein muss in seine Zuwendungsbestätigung nur die Angaben übernehmen, die für ihn zutreffen. Die Größe der Zuwendungsbestätigung soll eine DIN A 4-Seite nicht überschreiten.

Die Vereine haben der Spender*in zu bestätigen, dass sie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und den zugewendeten Betrag oder Gegenstand nur für die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwenden. Die Zuwendungsbestätigung ist eine materielle Voraussetzung für den Spendenabzug. Ohne diesen Nachweis ist die Spende nicht als Sonderausgabe abzugsfähig.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist bei sogenannten Geschenkspenden Folgendes zu beachten: Bei **Geschenkspenden** verzichtet der oder die Beschenkte anlässlich eines besonderen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Jubiläum, Trauerfeier) auf Geschenke und bittet die Gäste (Spender*innen) stattdessen um Geldgeschenke, die einer gemeinnützigen Organisation zugutekommen sollen. In diesen Fällen ist die Zuwendungsbestätigung für die Gastgeber*in auszustellen, wenn sie / er von den Gästen die Geldbeträge erhält und frei entscheiden kann, welche gemeinnützige Organisation die finanziellen Mittel bekommen soll. Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung für die Gäste ist möglich, wenn diese die Zuwendung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die steuerbegünstigte Körperschaft überweisen oder die Gastgeber*in das sog. Listenverfahren anwendet. Beim Listenverfahren werden die Zuwendungen der Gäste gesammelt und auf einer Liste mit Namen und Adressen der Spender*innen sowie des jeweils gespendeten Geldbetrages geschrieben. Der Gesamtbetrag der Spenden wird an den begünstigten Zuwendungsempfänger überwiesen und die Liste mit den Angaben der Spender*innen an ihn übergeben. Voraussetzung für die Anerkennung dieses Verfahrens ist, dass der an den begünstigten Zuwendungsempfänger gezahlte Spendenbetrag der Summe der Einzelspenden laut Liste entspricht oder diese übersteigt.

Eine besondere Bestätigung erübrigt sich nur dann, wenn der Verwendungszweck sowie ein Hinweis auf die Befreiung von der Körperschaftsteuer auf einem vom Spendenempfänger hergestellten Einzahlungsbeleg, etwa einem Zahlkartenabschnitt, bereits aufgedruckt sind. Die Höhe der Zuwendung darf im Einzelfall 300 Euro nicht übersteigen. Des Weiteren muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Spende oder um Mitgliedsbeiträge handelt. Der Verein darf die Spende auf keinen Fall in einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fließen lassen. Die Verwendung der Spende wird vom Finanzamt überprüft. Zu diesem Zweck hat der Verein die Vereinnahmung der Spende und deren zweckentsprechende Verwendung aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzuheben. Bei

Sachzuwendungen und bei Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben. Entspricht die Verwendung der Spende nicht den gesetzlichen Vorschriften, bedeutet das für den Verein grundsätzlich den Verlust der Steuerbefreiung für den betreffenden Steuerabschnitt. Nehmen inländische Gebietskörperschaften oder öffentliche Dienststellen Spenden in Empfang und leiten diese an Vereine weiter, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (sogenannte Durchlaufspenden), sind die Zuwendungsbestätigungen von den Gebietskörperschaften bzw. öffentlichen Dienststellen nach den vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Mustern auszustellen.

Auch Sammelbestätigungen sind zulässig. Dazu ist es notwendig, dass anstelle von „Bestätigungen“ das Wort „Sammelbestätigung“ verwendet wird. Darüber hinaus sind weitere formelle Angaben erforderlich, z. B. Datum, Betrag und Art der einzelnen Zuwendungen, die entweder auf der Rückseite oder einer beigefügten Anlage gemacht werden können.

Die Muster der Zuwendungsbestätigungen finden Sie als ausfüllbare PDF-Formulare unter www.formulare-bfinv.de in der Rubrik Formularcenter / Steuerformulare / Gemeinnützigkeit.

3. Vertrauensschutz

In der Regel kann die Spender*in nicht feststellen, ob der Verein die Spende auch tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Im Allgemeinen kann die Spender*in auch nicht wissen, ob der Verein sonstige Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsbestimmungen begeht und das Finanzamt ihm nachträglich die Gemeinnützigkeit aberkennt. In diesen Fällen wäre es nicht sachgerecht, wenn die Spender*in dadurch steuerliche Nachteile erleiden würde. Konnte die Spender*in die Fehlerhaftigkeit der Spendenbescheinigung nicht erkennen, bleiben die Spenden daher weiterhin als Sonderausgaben abzugsfähig.

Für den Fall, dass die Spenden vom Verein gemeinnützigkeitswidrig verwendet werden, haftet derjenige in Höhe von 30 % der zugewendeten Beträge, der der Spender*in vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausgestellt oder veranlasst hat, dass die Spenden nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet wurden.

Übersicht Steuervorteile

Erfüllt der Verein sämtliche Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, kommen er bzw. seine Unterstützenden in den Genuss einer Reihe von Steuervorteilen:

Verein

Körperschaft- und Gewerbesteuer

- Steuerbefreiung von Mitgliedsbeiträgen, wenn sie als solche und in ihrer Bemessung festgelegt sind, der öffentlichen Zuschüsse und Spenden;
- Steuerfreiheit der Zweckbetriebe und der Vermögensverwaltung;
- Steuerfreiheit der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, wenn die Einnahmen insgesamt **45.000 Euro** im Jahr nicht übersteigen;

Umsatzsteuer

- Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz

Sonstige

- Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug;
- Befreiung von der Erbschaftsteuer, wenn der Verein Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen hat und dieses Vermögen ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken gewidmet und dessen Verwendung für diesen bestimmten Zweck gesichert ist;
- Befreiung von der Grundsteuer für den Grundbesitz des Vereins, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird

Unterstützende

Zuwendungen

- Steuermindernder Abzug von Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträgen

Vergütungen

- Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen bis 840 Euro im Jahr oder bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis 3.000 Euro im Jahr im gemeinnützigen Bereich.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

1. Wie erlangt ein neu gegründeter eingetragener Verein die Gemeinnützigkeit?

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist von dem neu gegründeten Verein bei dem für ihn für die Körperschaftsteuer örtlich zuständigen Finanzamt (**Anhang 3**) zu beantragen. Dem Antrag hat der Verein eine Kopie seiner Satzung sowie Nachweise über den Satzungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung und die Eintragung im Vereinsregister beizufügen.

Wird der Verein bereits vor der Eintragung der Satzung im Vereinsregister tätig, besteht die Möglichkeit der Anerkennung auch ohne Beleg der Registereintragung.

Um bürokratisch aufwendige Satzungsanpassungen im Hinblick auf einzuhaltende gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften und negative steuerliche Konsequenzen zu vermeiden, bieten die Finanzämter unverbindliche Prüfungen von Satzungsentwürfen an. Entsprechende Prüfbitten sind aufgrund der zu berücksichtigenden Bearbeitungsdauer rechtzeitig vor der beabsichtigten Beschlussfassung im Verein an das Finanzamt zu richten.

2. Welchen Bescheid erhält ein neu gegründeter Verein und welche Berechtigungen sind hiermit verbunden?

Bei einer ordnungsgemäßen Satzung erhält der Verein einen Feststellungsbescheid nach **§ 60a AO** mit dem die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen an die Satzung bestätigt wird.

Diese Feststellung berechtigt den Verein für längstens 3 Jahre Zuwendungsbestätigungen für erhaltene Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge (im Bescheid ist hierzu ein gesonderter Hinweis enthalten) auszustellen. Darüber hinaus kann eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheids bei Kreditinstituten vorgelegt werden, damit von Kapitalerträgen grundsätzlich keine Kapitalertragsteuern einbehalten werden (im Einzelnen siehe hierzu **Ausführungen im Abschnitt „Kapitalertragsteuer"**).

Fortlaufende Überprüfung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit

1. Für welchen Zeitraum ist nach Erhalt des Feststellungsbescheids nach § 60a AO die erste Körperschaftsteuererklärung zu übermitteln?

Der Verein hat zur erstmaligen Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung grundsätzlich eine Körperschaftsteuererklärung für das erste Jahr des Vereinsbestehens zu übermitteln. Nimmt der Verein seine Tätigkeit erst in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres auf, umfasst der erstmalige Überprüfungszeitraum in der Regel auch das nachfolgende Jahr. Der Verein hat dann eine Steuererklärung für das Jahr nach seiner Gründung zu übermitteln.

Liegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen vor, erhält der Verein zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit einen Freistellungsbescheid oder einen Körperschaftsteuerbescheid mit Anlage.

Mit dem Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid ist die Berechtigung verbunden, für die Dauer von maximal 5 Jahren ab dem Bescheiddatum Zuwendungsbestätigungen für erhaltene Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge auszustellen. Ebenso kann mit einer amtlich beglaubigten Kopie des jeweiligen Dokuments grundsätzlich eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug erreicht werden (im Einzelnen siehe hierzu **Ausführungen im Abschnitt „Kapitalertragsteuer“**).

2. Für welchen Zeitraum erfolgt die weitere Überprüfung?

Die weitere Überprüfung richtet sich danach, ob für die Tätigkeiten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Besteuerungsfreigrenze und geltenden Freibeträgen Körperschaftsteuer und/oder ein Gewerbesteuermessbetrag festzusetzen ist.

Bei besteuerungsrelevanten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist eine jährliche Erklärungsübermittlung erforderlich. Anderenfalls erfolgt die Prüfung grundsätzlich zusammengefasst für 3 Jahre. Steuererklärungen sind dann für das letzte Jahr des zusammengefassten Prüfungszeitraums zu übermitteln. Die Unterlagen zum Nachweis des ausschließlichen, unmittelbaren und selbstlosen steuerbegünstigten Handelns (siehe **Frage 4**) sind hierbei für alle Jahre des zusammengefassten Prüfungszeitraums einzureichen.

3. In welcher Form sind die Steuererklärungen an das Finanzamt zu übermitteln?

Grundsätzlich ist der Verein verpflichtet, die Körperschaftsteuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die Körperschaftsteuererklärung muss in authentifizierter Form übermittelt werden. Hierfür wird ein elektronisches Zertifikat benötigt, das der Verein im Rahmen der Registrierung bei Mein ELSTER unter www.elster.de erhält. Für weitere Informationen wird auf www.elster.de unter „Benutzergruppen -> Vereine“ hingewiesen.

4. Welche Unterlagen sind mit der Steuererklärung zum Nachweis der Gemeinnützigkeit einzureichen?

Neben der Übermittlung der Steuererklärung sind von dem Verein die folgenden Unterlagen (auch hier ist grundsätzlich eine elektronische Belegnachreichung -im PDF-Format- über Mein ELSTER möglich) für sämtliche Jahre des ggf. 3-jährigen Überprüfungszeitraums einzureichen:

- Rechnungslegung (nach Sphären gegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (**Anlage 9**)),
- Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte (ggf. auch Protokolle der Mitgliederversammlungen) sowie
- Unterlagen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen („Rücklagenspiegel“), soweit eine Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung besteht (vgl. **Tz. 5.2.2 des Abschnitts „Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit"**)

Des Weiteren sind eine Vermögensaufstellung zum 31.12 des letzten Jahres des Prüfungsturnus und eine Abschrift der aktuell gültigen Vereinssatzung beizufügen, soweit diese dem Finanzamt noch nicht vorliegt.

Sonstige Einzelfragen

1. Sind Zuwendungen an die Mitglieder aus dem Vermögen des Vereins erlaubt?

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ins-

besondere dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zulässig sind nur Annehmlichkeiten (jedoch nicht in Form von Geldzuwendungen), wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind.

ZUM BEISPIEL

Präsente anlässlich eines Jubiläums aufgrund der langjährigen Zugehörigkeit zum Verein oder wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses.

2. Darf sich ein Verein politisch engagieren?

Politische Zwecke (z. B. durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung oder die Gestaltung der öffentlichen Meinung) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Politisches Engagement ist jedoch dann zulässig, wenn es als Mittel der Förderung eines der gesetzlich anerkannten steuerbegünstigten Zwecke dient, parteipolitisch neutral bleibt und insgesamt nicht im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit steht.

ZUM BEISPIEL

- Kampagnen eines Umweltschutzvereins zur Verhinderung des Baus einer Müllentsorgungsanlage,
- der Aufruf eines Sportvereins gegen die Schließung einer kommunalen Sportstätte oder
- die Einbringung von Fachwissen auf Anforderung in parlamentarische Verfahren

Spenden/Ehrenamt

1. Was ist eine Aufwandsspende?

Bei Aufwandsspenden handelt es sich um den Verzicht auf die Erstattung eines Aufwands, der dem Spender für den Verein entstanden ist, wie z. B. Reisekosten. Voraussetzung ist, dass ein Erstattungsanspruch aufgrund eines Vertrags, einer Satzung oder eines Vorstandsbeschlusses besteht, der den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht worden ist. Der Anspruch auf die Erstattung muss vor Beginn der Tätigkeit ernsthaft und nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Nähere Informationen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden finden Sie in den BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und 24.08.2016, welche auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums unter **finanzen.thueringen.de** abgerufen werden können. Das Ausstellen von sog. „Gefälligkeitsbescheinigungen“ für Aufwandsspenden, bei denen die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, führt zur Spendenhaftung des Vereins und kann die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

2. Was ist eine Sachspende?

Unter dem Begriff „Sachspende“ versteht man die Spende von Gegenständen oder auch Rechten. Sie können steuerbegünstigt nur in den ideellen Bereich oder den Zweckbetriebsbereich geleistet werden, nicht hingegen in den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3. Mit welchem Wert ist eine Sachspende anzusetzen?

Bei Sachen, die von einem Unternehmen gespendet worden sind, ist der Wert in der Zuwendungsbestätigung anzusetzen, mit dem

die Unternehmer*in die Sache aus ihrem Unternehmen zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entnimmt. Der Verein ist somit auf die Mitteilung des Unternehmens zur Höhe des Entnahmewerts angewiesen. Wird eine neue Sache von einer Privatperson gespendet, ist in der Zuwendungsbestätigung der Neuwert entsprechend der Rechnung einzutragen.

Bei gebrauchten Sachen muss der Verein – ggf. durch ein Gutachten oder andere geeignete Methoden – den Verkehrswert ermitteln. Das ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Demzufolge müsste der Wert angesetzt werden, den der Verein bezahlen würde, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen.

Anhänge

Anhang 1

Übersicht über die Steuerbegünstigungen und -belastungen steuerbegünstigter Vereine

Einnahmen/Überschüsse	Umsatz-steuer	Körper-schaftsteuer	Gewerbe-steuer
gemeinnütziger Tätigkeitsbereich			
Mitgliedsbeiträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
öffentliche Zuschüsse	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
empfangene Spenden	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Vermögensverwaltung			
Zinsen	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
Beteiligungserträge	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
gelegentliche oder langfristige Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen, Räumen oder Gaststätten ohne Inventar u. a.	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
gelegentliche oder langfristige Vermietung und Verpachtung von beweglichen Gegenständen, Sportanlagen, Betriebsvorrichtungen, Inventar u. a.	steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz, aber Freigrenze 22.000 Euro	steuerfrei	steuerfrei
geschäftlicher Tätigkeitsbereich (Zweckbetriebe)			
z. B. sportliche Veranstaltungen, an denen keine bezahlten Sportler*innen teilnehmen	steuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz, aber Freigrenze 22.000 Euro	steuerfrei	steuerfrei
z. B. kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, Theater, Konzerte, Kunstausstellungen	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei

Übersicht über die Steuerbegünstigungen und -belastungen steuerbegünstigter Vereine

Einnahmen/Überschüsse	Umsatzsteuer	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb			
z. B. Vereinskantine; Werbung in Vereinszeitschriften und Sportstadien; laufende Vermietung von Kegelbahnen, Vereinssälen; vereinsinterne gesellige Veranstaltungen (Club-, Jubiläumsfest u. a.) mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Getränke- und Speisenverkauf; Sportveranstaltungen, die keine Zweckbetriebe sind	steuerpflichtig, Regelsteuersatz, aber Freigrenze von 22.000 Euro, Vorsteuerpauschale von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes, wenn dieser im vorangegangenen Jahr 35.000 Euro nicht überschritten	steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro Einnahmen überschritten; 5.000 Euro Freibetrag; Steuersatz 15 %	steuerpflichtig, wenn Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro Einnahmen überschritten; beim Gewerbeertrag Freibetrag 5.000 Euro

Anhang 2

Besteuerung nicht steuerbegünstigter Vereine

Nicht steuerbegünstigte Vereine unterliegen der vollen Steuerpflicht, d. h. sie haben im Gegensatz zu den gemeinnützigen Vereinen wie jeder andere Steuerpflichtige ihre Kapitalerträge und Mieteinnahmen zu versteuern, Mitgliederbeiträge dagegen nicht. Bei ihnen gibt es auch keine steuerbegünstigten Zweckbetriebe. Deshalb sind alle wirtschaftlichen Tätigkeiten körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 % des zu versteuernden Einkommens. Soweit allerdings allgemeine gesetzliche Freibeträge bestehen, wie beispielsweise 5.000 Euro bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer, gelten sie auch für nicht gemeinnützige Vereine. Der Verein unterliegt mit seinen Grundstücken der Grundsteuer. Nicht gemeinnützige Vereine können auch keine als Sonderausgabe bei den Zuwendenden abzugsfähigen Spenden entgegennehmen.

Anhang 3

Anschriften und Zuständigkeiten

Falls ein Verein als Arbeitgeber Lohnsteuer zahlen muss, ist für ihn das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Davon abgesehen sind landesweit sechs Finanzämter für die Besteuerung der Vereine zuständig. Es sind die Körperschaftsteuerstellen der Finanzämter

Erfurt (für den Finanzamtsbezirk Erfurt)

Gera (für die Finanzamtsbezirke Altenburg, Gera und Pößneck)

Gotha (für die Finanzamtsbezirke Gotha und Ilmenau)

Jena (für den Finanzamtsbezirk Jena)

Mühlhausen (für die Finanzamtsbezirke Eisenach, Mühlhausen und Sondershausen)

Suhl (für die Finanzamtsbezirke Sonneberg und Suhl).

Anschriften der Thüringer Finanzämter

Finanzamt	PLZ	Straße	Telefon	E-Mail
Altenburg	04600	Wenzelstr. 45	0361 57 3623-900	poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de
Eisenach	99817	Ernst-Thälmann-Str. 70	0361 57 3617-900	poststelle@finanzamt-eisensch.thueringen.de
Erfurt	99091	August-Röbling-Str. 10	0361 57 3615-900	poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de
Gera	07548	Herrmann-Drechsler-Str. 1	0361 57 3625-900	poststelle@finanzamt-gera.thueringen.de
Gotha	99867	Reuterstr. 2 a	0361 57 3637-900	poststelle@finanzamt-gotha.thueringen.de
Ilmenau	98693	Wallgraben 1	0361 57 3638-900	poststelle@finanzamt-ilmenau.thueringen.de
Jena	07743	Leutragraben 8	0361 57 3626-900	poststelle@finanzamt-jena.thueringen.de
Mühlhausen	99974	Martinistr. 22	0361 57 3613-900	poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de
Pößneck	07381	Gerberstr. 65	0361 57 3624-900	poststelle@finanzamt-poessneck.thueringen.de
Sonders-hausen	99706	Schillerstr. 6	0361 57 3639-900	poststelle@finanzamt-sondershausen.thueringen.de
Sonneberg	96515	Köppelsdorfer Str. 86	0361 57 3651-900	poststelle@finanzamt-sonneberg.thueringen.de
Suhl	98527	Karl-Liebknecht-Str. 4	0361 57 3619-900	poststelle@finanzamt-suhl.thueringen.de

Anhang 4 - Mustersatzung

Nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB

§ 1 Der _____ (e. V.) mit Sitz in _____ verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist _____
(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch _____
(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an - den - die - das _____ (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für _____

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen _____ bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in _____).

Anhang 5

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

StNr. vom für den letzten

Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt

StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert

festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034122 Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein **(2013)**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes , StNr. , vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt , StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigsten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034123 Bestätigung über Sachzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein **(2013)**

Anhang 6

Einkommensteuergesetz und Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

(Auszug)

§ 10b EStG Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder

2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder

2. an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder

3. an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, und die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Körperschaftsteuergesetzes steuerbe-freit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

geleistet werden. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach Satz 2 ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet werden. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes. Werden die steuerbegünstigten Zwecke des Zuwendungsempfängers im Sinne von Satz 2 Nummer 1 nur im Ausland verwirklicht, ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbe-reich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder dass die Tätigkeit dieses Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann. Abziehbar sind auch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 8 Nummer 2 handelt,

auch wenn den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden. Nicht abziehbar sind

Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 der Abgabenordnung),

2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. die Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung),

4. Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 der Abgabenordnung

fördern oder

5. deren Zweck nach § 52 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung für gemeinnützig erklärt worden ist, weil deren Zweck die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend einem Zweck nach den Nummern bis 4 fördert.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Absatz 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 6 erfüllt, können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro, bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro, zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Nicht abzugsfähig nach Satz 1 sind Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3.300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen

durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 50 EStDV Zuwendungsbestätigung

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nur abgezogen werden, wenn der Zuwendende eine Zuwendungsbestätigung, die der Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat, oder die in den Absätzen 4 bis 6 bezeichneten Unterlagen erhalten hat. Dies gilt nicht für Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Geset-es.

(2) Der Zuwendende kann den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln. Der Zuwendende hat dem Zuwendungsempfänger zu diesem Zweck seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendenden die nach Satz 1 übermittelten Daten elektronisch oder auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; in beiden Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde übermittelt worden sind. § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist für die Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Zuwendungsempfängers im Inland befindet. Die nach Absatz 2 übermittelten Daten können durch dieses Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung bei den für die Besteuerung der Zuwendenden nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden abgerufen und verwendet werden.

(4) Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn

1. die Zuwendung zur Hilfe in Katastrophen fällen:

   a) innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt worden ist oder

   b) bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt wird; wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten, oder

2. die Zuwendung 300 Euro nicht übersteigt und

   a) der Empfänger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder

   b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder

   c) der Empfänger eine politische Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes ist, die nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, und bei Spenden der Verwendungszweck auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt ist.

Aus der Buchungsbestätigung müssen der Name und die Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg aufzubewahren.

(5) Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen innerhalb eines Zeitraums, den die obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestimmen, die über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenverei-nigung oder Vermögensmasse geleistet wer-den, genügt das Erhalten einer auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellten Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendung von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurde und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.

(6) Bei Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes genügen statt Zuwendungsbestätigungen Bareinzahlungsbelege, Buchungsbestätigungen oder Beitragsquittungen.

(7) Eine in § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht entfällt in den Fällen des Absatzes 2. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(8) Die in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 bezeichneten Unterlagen sind vom Zuwendenden auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Soweit der Zuwendende sie nicht bereits auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt hat, sind sie vom Zuwendenden bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren.

Anhang 7

Abgabenordnung

(Auszug)

Steuerbegünstigte Zwecke

§ 51 Allgemeines

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuer vergünstigung voraus, dass natürliche Personen, dieihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden der die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

2. die Förderung der Religion;

3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;

4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

5. die Förderung von Kunst und Kultur;

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

14. die Förderung des Tierschutzes;

15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20. die Förderung der Kriminalprävention;

21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist;

26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

   a) Einkünf te im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

   b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Ar t der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass

nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 EUR.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhält-

nisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschrif ten, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4) gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit lieg t vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstig ten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaf t verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaf t, in der steuerbegünstigte Körperschaf ten zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

(3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.

(4) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,

2. (weggefallen)

3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel

einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,

4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,

5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,

6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,

7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,

8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,

9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,

10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 58a Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben

(1) Wendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel einer anderen Körperschaft zu, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 darauf vertrauen, dass die empfangene Körperschaft

1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und

2. die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

(2) Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 1 ist nur schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenen Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat nachweisen lassen durch eine Ausfertigung

1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

2. des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenen Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder

2. die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangene Körperschaft veranlasst hat.

§ 59 Voraussetzungen der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschrift) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- und Bemessungszeitraumes, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaf t oder

2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolg t ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

(6) Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung

gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.

(7) Auf Anfrage der registerführenden Stellen nach § 18 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes kann das für die Feststellung nach Absatz 1 zuständige Finanzamt der registerführenden Stelle bestätigen, dass eine Vereinigung, die einen Antrag nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes gestellt hat, die nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. Hierzu hat dies registerführende Stelle dem zuständigen Finanzamt zu bestätigen, dass das Einverständnis der Vereinigung auf Auskunftserteilung nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes vorliegt.

[ab 01. Januar 2024:

§ 60b Zuwendungsempfängerregister

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften geführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllen (Zuwendungsempfängerregister)

(2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen, folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer der Körperschaft,

2. Name der Körperschaft,

3. Anschrift der Körperschaft,

4. steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,

5. das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt,

6. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheids nach § 60a,

7. Bankverbindung der Körperschaft.

(3) Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist befugt, die Daten nach Absatz 2 Dritten zu offenbaren. § 30 steht dem nicht entgegen.

§ 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüf t werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) - aufgehoben -

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geänder t, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geänder t werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Ka-lenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;

2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;

3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;

4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuer vergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2 für eine Verletzung der

Vorschrif t über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wir schaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Abs. 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 vom Hundert der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet

2. Totalisatorbetriebe

3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,

2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Er werbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes; § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheren Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheides erklären, dass er auf die Anwendung des Abs. 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Abs. 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und

2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wir tschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

(4) Organisatorische Leistungen eines Sportdachverbandes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb, wenn an der sportlichen Veranstaltung überwiegend Sportler teilnehmen, die keine Lizenzsportler sind. Alle sportlichen Veranstaltungen einer Saison einer Liga gelten als eine sportliche Veranstaltung im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch

1a. Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).

b. Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,

c. Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen. Die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 sind zu berücksichtigen,

2a. landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,

b. andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,

wenn die Lieferungen und sonstigen Lei- stungen dieser Einrichtungen an Außenste- hende dem Wer t nach 20 Prozent der ge-sam- ten Lieferungen und sonstigen Leistun-gen des Betriebes - einschließlich der an die Körper- schaf ten selbst bewirkten - nicht übersteigen,

3a. Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

b. Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und

c. Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch an-gerechnet,

4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen, zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen unterhalten werden,

5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,

6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,

7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,

8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,

9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Anhang 8

Steuer-ABC für steuerbegünstigte Vereine

Ablösesummen

Empfangene Ablösesummen für die Freigabe nicht bezahlter Sportler*innen gehören zu den Einnahmen aus begünstigten sportlichen Veranstaltungen. Die Zahlung von Ablösesummen im Rahmen eines Zweckbetriebs (Einnahmen bis 45.000 Euro) ist uneingeschränkt zulässig. Wird die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro überschritten und optiert der Verein zum Zweckbetrieb, ist die Zahlung von Ablösebeträgen nur unschädlich, wenn damit lediglich die Ausbildungskosten für Sportler*innen, die den Verein wechseln, erstattet werden. Eine derartige Kostenerstattung kann bei Beträgen bis zu 2.557 Euro je Person angenommen werden. Höhere Ausbildungskosten müssen nachgewiesen werden.

Ablösesummen bezahlter Sportler*innen gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins und dürfen nicht aus gemeinnützig gebundenen Mitteln des Vereins (Spenden, Zweckbetriebseinnahmen u. a.) bestritten werden.

Altmaterialsammlung und -verkauf

Wird Altmaterial mit dem Ziel gesammelt, durch eine Veräußerung Mittel für den Verein zu beschaffen, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn durch diese Einnahmen sowie die übrigen Einnahmen aus steuerpflichtigen Tätigkeiten die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro überschritten wird. Vielfach sammeln Personen das Altmaterial, die es dem Verein unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dadurch ergibt sich aus der Sammelaktion ein vergleichsweise höherer Überschuss als bei Sammlungen gewerblicher Unternehmer. Um die steuerbegünstigten Vereine bei der Überschussbesteuerung nicht zu benachteiligen, dürfen die Überschüsse aus der Altmaterialsammlung (Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier und Schrott, nicht jedoch Zahngold) im Wege der Schätzung mit dem branchenüblichen Reingewinn angesetzt werden, sofern die Vereine für die Sammlungen – im Gegensatz zu Gewerbetreibenden – keine ständigen Annahmestellen vorhalten. Der branchenübliche Reingewinn beträgt bei Altpapier 5 % und bei anderem Altmaterial 20 % der Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Aufwendungsersatz für Sportler*innen

Aufwendungen der Sportler*innen, die durch den Verein ersetzt werden, müssen grundsätzlich durch Belege nachgewiesen werden, wenn bei ausgeübter Option die Zweckbetriebseigenschaft nicht gefährdet werden soll. Ohne Einzelnachweis werden Sportler*innen des Vereins bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen noch als „unbezahlt“ anerkannt, wenn eine pauschale Kostenerstattung 450 Euro pro Monat im Jahresdurchschnitt nicht übersteigt. Eine zusätzliche Erstattung von Verdienstausfall neben der Pauschale ist dabei nicht zulässig. Fallen höhere Aufwendungen an, müssen alle einzeln nachgewiesen werden. Sportler*innen haben alle Kostenerstattungen zu versteuern, wenn der Verein sie ihnen pauschal vergütet. Sie können andererseits ihre Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Stehen Sportler*innen in einem Arbeitsverhältnis zum

Verein, muss der Verein ggf. Lohnsteuer einbehalten.

Bezahlte Sportler*innen

Nehmen an einer sportlichen Veranstaltung Sportler*innen teil, die dafür über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden, handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Bei den bezahlten Sportler*innen ist zwischen solchen des Vereins, der die Veranstaltung durchführt, und anderen Sportler*innen zu unterscheiden. Zum Verein gehören alle vom Verein Verpflichteten, egal, ob sie Mitglieder sind oder nicht. Zahlungen an diese Personen sind bis zu 450 Euro pro Monat im Jahresdurchschnitt ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung und nicht als Bezahlung für ihre sportliche Betätigung anzusehen.

Die Erstattung höherer Aufwendungen ist unbeachtlich, wenn alle Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen werden. Zu diesen Aufwendungen gehören z. B. der Verdienstausfall sowie Fahrt- und besondere Verpflegungskosten.

Laufende Zuwendungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe an Spitzensportler*innen sind in der Regel als Ersatz besonderer Aufwendungen anzusehen. Sie sind deshalb nicht auf die zulässige Aufwandspauschale von 450 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt anzurechnen.

Bei vereinsfremden Sportler*innen gilt die Regelung für den pauschalen Aufwandsersatz nicht. Bei ihnen wird eine Erstattung nur gegen den Nachweis der Aufwendungen als Aufwandsersatz anerkannt. Durch Vergütungen und gewährte Vorteile seitens des veranstaltenden Vereins oder eines Dritten, die über einen Aufwandsersatz hinausgehen, wird die Empfänger*in zur bezahlten Sportler*in. Auch die Zahlung eines Preisgeldes, das eine Aufwandsentschädigung übersteigt, ist eine Vergütung für die sportliche Betätigung.

Bildungsreisen

Sie zählen zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben eines Vereins, der kulturellen Zwecken dient, wenn sie in Vorträgen und Diskussionen sowohl vor als auch nach Abschluss der Fahrt Gegenstand der Bildungsarbeit des Vereins waren. Bildungsreisen sind als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln, wenn die Reise nicht nur unwesentlich auch den touristischen Interessen der Teilnehmenden dient.

Ehrenamt

Die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürger*innen für einen Verein kann von der Umsatzsteuer befreit sein, wenn diese für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder das Entgelt für diese Tätigkeit nur in einem Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Gemeinschaftsveranstaltungen

Schließen sich mehrere Vereine zur Ausrichtung eines Heimat- oder Volksfestes zusammen, bilden sie in der Regel eine BGB-Gesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –), die anschließend wieder aufgelöst wird. Das ist gewerbesteuerlich insoweit von Vorteil, als eine Personengesellschaft selbst gewerbesteuerpflichtig ist und einen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 Euro hat. Auch umsatzsteuerlich ist die BGB-Gesellschaft ein selbständiges Unternehmen mit der Folge, dass auch ihr die Umsatzsteuerfreigrenze von 22.000 Euro zusteht. Für die Körperschaftsteuer der beteiligten Vereine sind dagegen die Einnahmen und Kosten anteilig auf diese Vereine aufzuteilen. Bei jedem beteiligten Verein ist gesondert zu prüfen, ob durch die anteili-

gen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro überschritten wird. Gegebenenfalls wird der anteilige Gewinn für den Verein dann körperschaftsteuerpflichtig.

Gesellige Veranstaltungen - Vereinsfeste und Jubiläen

Gesellige Zusammenkünfte eines Vereins, bei denen Einnahmen (z. B. durch die Erhebung von Eintrittsgeldern oder den Verkauf von Speisen und Getränken) erzielt werden, sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die steuerpflichtig sind, wenn der Verein mit seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten insgesamt die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro Einnahmen im Jahr überschreitet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Teilnahmemöglichkeit an den Festlichkeiten auf Vereinsmitglieder beschränkt ist oder nicht.

Großvereine mit mehreren selbständigen Sparten oder Abteilungen

Die Aufteilung eines Vereins in mehrere selbständige Untervereine (z. B. organisatorische Aufteilung von einzelnen Abteilungen) zum Zwecke der mehrfachen Inanspruchnahme der Gemeinnützigkeits-Steuervergünstigungen gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und wird deshalb steuerlich nicht anerkannt. Regionale Untergliederungen (Landes- , Bezirks- und Ortsverbände) eines Großvereins können als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie über eigene Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung), eine eigene Kassenführung und eine eigene Satzung, die den Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen entspricht, verfügen.

Jugendreisen

Bei einer Jugendreise, an der nur Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass mit der Reise auch eine erzieherische Betreuung verbunden ist. Die Jugendreise wird deshalb als steuerbegünstigter Zweckbetrieb behandelt. Bei Jugendreisen, an denen auch Jugendliche über 18 Jahren teilnehmen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die Reise lediglich der Erholung der Jugendlichen dient. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Jugendlichen den Aufenthalt frei gestalten können.

Lotterien, Tombolas und Ausspielungen

Von der zuständigen Behörde erlaubte Lotterien, Tombolas und Ausspielungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird. Die Beschränkung, nach der sie nicht mehr als zweimal im Jahr durchgeführt werden dürfen, ist entfallen. Lotterien, Tombolas und Ausspielungen bedürfen der Erlaubnis des für Inneres zuständigen Ministeriums, des Landesverwaltungsamts bzw. der Landratsämter. Erlaubte Lotterien und Ausspielungen für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke sind lotteriesteuerfrei, wenn der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte 40.000 Euro nicht übersteigt. Darüber hinaus fällt bei Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte 1.000 Euro nicht übersteigt, keine Lotteriesteuer an. Zu einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht siehe **Tz. 4.2 des Abschnitts „Umsatzsteuer"**).

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren

Echte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, die dazu bestimmt sind, dem Verein die Erfüllung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke zu ermöglichen, können grundsätzlich als Sonderausgaben vom Einkommen abgezogen werden. Das gilt nicht für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

(z. B. an Sportvereine, Gesangs- und Musikvereine, Kleintier- und Pflanzenzuchtvereine oder Karnevalsvereine). Eine steuerliche Abzugsfähigkeit ist auch ausgeschlossen, wenn der Verein gegenüber dem Mitglied eine Leistung erbringt, die den Sonderbelangen des einzelnen Mitglieds dient.

ZUM BEISPIEL

die Betreuung von Kindern in einem Kindergarten

In diesen Fällen eines Leistungsaustausches liegt kein echter Mitgliedsbeitrag vor. Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliederumlagen dürfen zusammen 1.023 Euro, Aufnahmegebühren 1.534 Euro im Jahresdurchschnitt je Mitglied nicht übersteigen.

Musikkapellen

Werden auf Vereinsfesten nebenberuflich tätige Musiker*innen beschäftigt, liegt ein Arbeitsverhältnis zum Verein im Allgemeinen nicht vor, wenn die einzelnen Musiker*innen oder die Kapelle, der sie angehören, nur gelegentlich - etwa für einen Abend oder an einem Wochenende (Festveranstaltung) - von dem Verein verpflichtet wird. Ein solches Arbeitsverhältnis besteht auch dann nicht, wenn eine Kapelle selbständig als Gesellschaft oder die Kapellenleitung als Arbeitgeber der Musiker*innen auftritt. Der Verein sollte für klare Absprachen sorgen. Wird ein Arbeitsverhältnis begründet, muss der Verein festlegen, ob die Lohnzahlung brutto unter Einbehaltung der Lohnsteuer oder netto erfolgen soll. Im Fall der Nettolohnvereinbarung übernimmt der Verein die Lohnsteuer für die Musiker*innen.

Politische Betätigung

Politische Betätigungen gehören nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken. Ein Verein, der neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit auch politische Zwecke verfolgt, kann wegen des Verstoßes gegen den Ausschließlichkeitsgrundsatz nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Nimmt der Verein gelegentlich parteipolitisch neutral zu tagespolitischen Themen im Rahmen seines Satzungszwecks Stellung, ist dies nicht schädlich. Entscheidend ist, dass die Tagespolitik nicht Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins ist, sondern der Umsetzung der steuerbegünstigten Zwecke dient. Die Zwecke Bildung und allgemeines demokratisches Staatswesen können nicht herangezogen werden, um eine politische Betätigung in beliebigen Themenbereichen zu rechtfertigen.

Rücklagen

Der steuerbegünstigte Verein muss seine Mittel grundsätzlich zeitnah für seine begünstigten Zwecke verwenden. Besteht dagegen keine grundsätzliche zeitnahe Mittelverwendungspflicht (weil die jährlichen Einnahmen des Vereins 45.000 Euro nicht übersteigen), dürfen die Einnahmen nur in Ausnahmefällen angespart werden. Der Verein kann beispielsweise finanzielle Mittel zurücklegen, um bestimmte aufwendige gemeinnützige Vorhaben finanzieren zu können.

ZUM BEISPIEL

- Bau eines Clubheimes,
- Durchführung sportlicher Großveranstaltungen,
- Finanzierung eines längerfristigen Ausbildungsprogramms

Zur Abdeckung unwägbarer Risiken ist die Bildung einer Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Gehälter oder Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zulässig (Betriebsmittelrücklage). Vermögen darf auch gebildet

werden, wenn ein Verein durch einen Spendenaufruf um Zuwendungen zur Stärkung seiner Kapitalbasis bittet.

Vereine, die Kapitalerträge (z. B. aus Spareinlagen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielen, dürfen jährlich bis zu 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung einer Finanzrücklage (freie Rücklage) zuführen. Zusätzlich dürfen der freien Rücklage bis zu 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zugeführt werden. Es besteht die Möglichkeit, einen nicht ausgeschöpften Höchstbetrag für die Bildung dieser freien Rücklage in den nächsten beiden Jahren nachzuholen . Es dürfen nur tatsächlich vorhandene Mittel den Rücklagen zugeführt werden.

Hat ein Verein eine nicht zulässige Rücklage gebildet, d. h. liegen die vorgenannten Gründe zur Bildung einer Rücklage nicht vor, kann das Finanzamt eine Frist zur Auflösung dieser Rücklage setzen. Kommt der Verein dieser Aufforderung nach, hat er insoweit keine für die Gemeinnützigkeit nachteiligen Folgen zu erwarten.

Ist der einstige Grund für die zulässige Rücklagenbildung entfallen (z. B. weil ein geplantes steuerbegünstigtes Großvorhaben final nicht umgesetzt wird), ist die Rücklage unverzüglich aufzulösen. Die freigewordenen Mittel sind grundsätzlich zeitnah, d. h. bis spätestens zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die freigewordenen Mittel innerhalb der gesetzlichen Grenzen in eine andere Rücklage einzustellen. Das gilt nicht für die freie Rücklage.

Spenden

Geld- und Sachspenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S.d. §§ 52 bis 54 AO sind grundsätzlich bei der Spender*in als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Wert einer Sachspende umfasst auch die auf dem Gegenstand lastende Umsatzsteuer. Leistungen an den Verein in Form von Freizeit- und Arbeitsaufwand können dagegen nicht Gegenstand von Spenden sein. Die Spender*in müsste vielmehr für den Aufwand eine Vergütung verlangen, die anschließend dem Verein als Geldspende wieder zugewendet werden kann. Gleiches gilt für Nutzungen, die dem Verein ermöglicht werden.

ZUM BEISPIEL

Nutzung eines Pkw durch den Verein

Die Vergütung für die Nutzung bzw. Leistung ist beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig (über Möglichkeiten der Steuerpauschalierung vgl. **Tz. 4 des Abschnitts „Lohnsteuer"**). Andererseits ist die Spende bei der Spender*in als Sonderausgabe abziehbar.

- **Aufwandsspenden**

Sofern Mitglieder für einen Verein ehrenamtlich tätig werden und ihnen im Zusammenhang damit eigene Aufwendungen entstehen (z. B. Fahrtkosten), wird vermutet, dass die Leistungen unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung kann widerlegt werden (z. B. wenn ein entsprechender Aufwendungsersatzanspruch durch Vertrag, Satzung oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt wird). Die Widerlegung muss vor Beginn der zum Aufwand führenden Tätigkeit erfolgen. Für die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruchs aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist zusätzliche Voraussetzung, dass der entsprechende Beschluss den Vereinsmitglie-

dern in geeigneter Weise bekannt gemacht wird. Beim Vorstandsbeschluss ist weiterhin zu beachten, dass der Vorstand zu diesem Beschluss durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde. Bei Vereinen, die vor dem 01.01.2015 gegründet wurden, ist die fehlende Satzungsermächtigung unschädlich. Diese Vereine sollten aber mittelfristig ihre Satzung entsprechend anpassen. Eine Aufwandsspende liegt nur vor, wenn auf einen Aufwendungsersatzanspruch, der – wie zuvor beschrieben – ernsthaft begründet worden ist, im Nachhinein verzichtet wird. Dabei darf der Anspruch nicht unter der Bedingung des späteren Verzichts eingeräumt worden sein, d. h. die Vereinsmitglieder müssen frei darüber entscheiden können, ob sie sich die Aufwendungen ersetzen lassen oder darauf verzichten. Entsprechendes gilt auch bei Ansprüchen bzw. Vereinbarungen über die Erstattung von Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder. In diesen Fällen muss die Satzung vorsehen, dass angemessene Vergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt werden können.

Zudem muss der Verein bereits im Zeitpunkt der Zusage des Aufwandsersatzes, auch ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rückspende, wirtschaftlich in der Lage sein, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Ebenso muss der Verein im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs ausreichend Mittel zur Verfügung haben, die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Haben sich seit der Zusage die finanziellen Verhältnisse des Vereins nicht wesentlich verschlechtert, geht man regelmäßig davon aus, dass auch die Fälligkeit noch genügend finanzielle Mittel zur Zahlung vorhanden sind.

Mit diesen Vorgaben wird sichergestellt, dass der Anspruchsberechtigte freiwillig auf die Erstattung eines werthaltigen Erstattungs-/Vergütungsanspruchs verzichtet und dem Verein somit tatsächlich eine ihn wirtschaftlich belastende Spende zuwendet.

Beim Verzicht von Aufwendungsersatzansprüchen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der es entbehrlich ist, dass das Geld zwischen dem Verein und dem Vereinsmitglied tatsächlich hin und her fließt. In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb eine Geldzuwendung zu bescheinigen.

Nähere Informationen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwands- und Rückspenden finden Sie in den BMF-Schreiben vom 25.11.2014 und vom 24.08.2016, welche auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums unter **finanzen.thueringen.de** abgerufen werden können. Klicken Sie dafür in der Navigation auf Themen / Steuern / Formulare / Muster für Zuwendungsbestätigungen.

- **Sachspenden**

Unter Sachspenden versteht man die Spende von Gegenständen aber auch Rechten. Sie können nur in den ideellen oder den Zweckbetriebsbereich steuerbegünstigt geleistet werden, nicht hingegen in den steuerfreien Vermögensverwaltungsbereich oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Soweit es sich bei den Sachspenden um neue Sachen handelt, die von einem Unternehmen gespendet worden sind, ist der Wert in der Zuwendungsbestätigung anzusetzen, mit dem der Unternehmer die Sache aus seinem Unternehmen zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer entnimmt. Der Verein ist somit auf die Mitteilung des Unternehmens zur Höhe des Werts der Sache angewiesen. Wird eine neue Sache von einer Privatperson gespendet, ist in der Zuwendungsbestätigung der Neuwert entsprechend der Rechnungsbelege einzutragen.

Bei gebrauchten Sachen muss der Verein – ggf. durch ein Gutachten oder andere geeignete Methoden – den Verkehrswert ermitteln. Das

ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zu erzielen wäre. Demzufolge müsste der Wert angesetzt werden, den der Verein bezahlen würde, um das Wirtschaftsgut anzuschaffen.

- **Spenden für förderungswürdige Zwecke im Ausland**

Bestimmte gemeinnützige Zwecke, wie etwa die Unterstützung in Katastrophen- bzw. sonstigen Notfällen oder Entwicklungshilfemaßnahmen, können auch im Ausland verwirklicht werden. In diesen Fällen sind durch den inländischen Verein jedoch erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflichten zu beachten.

- **Geschenkspenden**

Immer beliebter sind mittlerweile sogenannte Geschenkspenden. Zu besonderen persönlichen Anlässen bitten die Einladenden ihre Gäste nicht um Geschenke oder Blumen, sondern um Spenden an eine gemeinnützige Organisation.

Erfolgt die Spende des Gastes direkt an die Organisation, kann der Gast dafür eine Zuwendungsbestätigung von der Organisation erhalten. Entsprechendes gilt, wenn die Spenden beispielsweise auf einer Feier der Gastgeber*in persönlich übergeben oder in einer Spendenbox gesammelt werden und zugleich eine Liste existiert, in der sich die eingeladenen Personen mit Namen, Adresse und jeweiligen Spendenbeträgen eintragen können. Die anschließende Weiterleitung der Spenden und der Liste durch die Gastgeber*in an die gemeinnützige Einrichtung ändert nichts an der Berechtigung zum Spendenabzug der Gäste.

Ist dagegen allen Beteiligten klar, dass die Gastgeber*in frei über die geschenkten Beträge verfügen kann und leitet sie diese an eine gemeinnützige Organisation weiter, steht der steuerliche Spendenabzug lediglich der Gastgeber*in zu.

- **Vertrauensschutz**

Spender*innen dürfen auf die Richtigkeit der Spendenbestätigung des Vereins vertrauen, sofern sie die Bestätigung nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt haben. Natürlich gibt es keinen Vertrauensschutz, wenn den Zuwendenden die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbestätigung ausstellt oder veranlasst hat, dass die Spenden nicht zu den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins verwendet wurden, haftet für die entgangene Steuer. Diese wird mit 30 % des zugewendeten Betrags für die durch den Spendenabzug entgangene Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und mit 15 % für die entgangene Gewerbesteuer bemessen.

Spielgemeinschaften

Vereine, die nicht genügend aktive Sportler*innen haben, um in Punktspielen mit einer vollen Mannschaft antreten zu können, schließen sich häufig zu Spielgemeinschaften zusammen. Dabei werden die Einnahmen aus den Spielen geteilt. Jeder Verein trägt die anteilig auf ihn entfallenden Kosten. Ein gemeinsames Vermögen besteht nicht. Deshalb ist Veranstalter des Spielbetriebes kein neuer Rechtsträger, sondern anteilig jeder Verein. Einnahmen und Ausgaben sind steuerlich anteilig bei jedem Verein zu berücksichtigen. Die Gemeinnützigkeit der beteiligten Vereine wird durch eine solche Spielgemeinschaft nicht berührt. Die Einnahmen der Spielgemeinschaft werden umsatzsteuerlich in gleicher Weise behandelt, als wenn die Vereine selbst unmittelbar aufgetreten wären. D. h. soweit sie die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb erfüllen, unterliegen die Umsätze dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Sponsoring

Durch die Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen – vorwiegend an gemeinnützige und mildtätige Organisationen – bezwecken Sponsoren eine positive Imagebildung in der Öffentlichkeit, um unternehmerische Marketingziele zu erreichen. Beim Verein handelt es sich um Einnahmen aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn er an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Verein den Sponsor*innen das Recht einräumt, in einer von ihm herausgegebenen Publikation Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorenbezogene Themen darzustellen und bei Veranstaltungen des Vereins dessen Mitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen nicht vor, wenn der Verein Sponsor*innen nur die Nutzung des Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass Sponsor*innen selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf Leistungen an den Verein hinweisen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Verein z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch Sponsor*innen lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung von Namen, Emblemen oder Logos der Sponsor*innen, jedoch ohne besondere Hervorhebung erfolgen. Für solche Zuwendungen von Sponsor*innen, die bei ihnen Betriebsausgaben darstellen, kann der Verein keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Sportliche Veranstaltungen als

- **Zweckbetrieb**

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer 45.000 Euro im Jahr nicht überschreiten. Zu den Einnahmen gehören insbesondere Eintrittsgelder, Startgelder, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen. Nicht dazu zählen Einnahmen aus Werbung, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung auf Sportplatzflächen, Ausrüstungsgegenständen, Programmzetteln oder durch Lautsprecherdurchsagen betrieben wird. Auch die entgeltliche Verköstigung von Aktiven, Betreuenden und Publikum gehört nicht zu den Zweckbetriebseinnahmen.

- **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Wird die Grenze von 45.000 Euro überschritten, werden die Veranstaltungen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Tätigkeiten, die zusammen mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden, bei dem Gewinne mit Verlusten aus den einzelnen Tätigkeiten ausgeglichen werden.

- **Zweckbetrieb durch Wahlrecht**

Der Sportverein kann bei Überschreiten der 45.000 Euro-Grenze die Option ausüben , dass seine sportlichen Veranstaltungen weiterhin als Zweckbetrieb behandelt werden, soweit dabei keine bezahlten Sportler*innen mitwirken. Eine solche Option empfiehlt sich vor allem, wenn der Verein keine gewinnträchtigen, steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (z. B. eine Gaststätte) unterhält, mit deren Überschüssen er Verluste aus Sportver-

anstaltungen verrechnen kann. Nur für Einnahmen aus Zweckbetrieben wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % statt 19 % erhoben.

Die Möglichkeit, bei Überschreiten der 45.000 Euro-Einnahmegrenze zu optieren, damit die sportlichen Veranstaltungen weiterhin als Zweckbetrieb behandelt werden, besteht nicht für Veranstaltungen, an denen Sportler*innen des Vereins teilnehmen, die vom Verein oder einem Dritten für ihre sportliche Betätigung oder für damit im Zusammenhang stehende Werbung über eine bloße Aufwandsentschädigung hinaus bezahlt werden. Ebenso verhält es sich, wenn andere Sportler*innen an der Veranstaltung teilnehmen, die vom Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus vergütet werden. Sportveranstaltungen, an denen bezahlte Sportler*innen teilnehmen, stellen stets einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Die Teilnahme unbezahlter Sportler*innen an diesen Veranstaltungen ändert daran nichts.

Aus den Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe müssen alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Kosten bestritten werden (u. a. die Vergütungen und Vorteile der teilnehmenden Sportler*innen, und die Aufwandsentschädigungen für unbezahlte Sportler*innen). Aus Vereinfachungsgründen ist es daher nicht zu beanstanden, wenn die Aufwandspauschale, die an unbezahlte eigene Sportler*innen geleistet wird, nicht aus den Einnahmen des Geschäftsbetriebs, sondern aus den sonstigen Mitteln des gemeinnützigen Vereins bestritten wird. Vergütungen an Trainer*innen, die sowohl unbezahlte als auch bezahlte Sportler*innen ausbilden, sind notfalls im Schätzungswege aufzuteilen, wobei als Maßstab auch die Zahl der jeweiligen Sportler*innen dienen kann.

Erhalten die Sportler*innen in einem Jahr Vergütungen oder andere Vorteile, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgehen, stellen alle in dem Jahr durchgeführten sportlichen Veranstaltungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Das gilt auch dann, wenn die Sportler*innen die Vergütungen oder anderen Vorteile rückwirkend erhalten. Zu den Einnahmen des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs sportlicher Veranstaltungen zählen auch Ablösesummen für die Freigabe bezahlter Sportler*innen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor der Freigabe für ihre sportliche Betätigung bezahlt worden sind. Umgekehrt sind Ausgaben für die Übernahme bezahlter Sportler*innen aus den Einnahmen der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereiche zu decken, wenn diese in den ersten 12 Monaten nach dem Vereinswechsel für ihre sportlichen Betätigungen bezahlt werden.

Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) an den Vorstand ist zulässig, wenn dies die Vereinssatzung ausdrücklich bestimmt. Ein Verein, der die Bezahlung des Vorstands nicht ausdrücklich regelt, aber dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen

ZUM BEISPIEL

Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten

ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung möglich. Zulässig ist auch eine pauschale Erstattung, wenn sichergestellt ist, dass die Zahlung den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt. Arbeits- oder Zeitaufwand dürfen damit nicht abgedeckt werden.

Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Tatsächliche Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen. Zur Prüfung, ob der Verein diese Voraussetzungen erfüllt, hat er beim Finanzamt u. a. neben einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und einer Vermögensaufstellung auch einen Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht einzureichen.

Dieser Bericht soll eine umfassende Beschreibung der Aktivitäten des Vereins enthalten. Protokolle über Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen reichen aus, wenn sie über die durchgeführten Maßnahmen des Vereins Aufschluss geben.

Übungsleiter*innen

Bei nebenberuflich tätigen Übungsleiter*innen, Ausbilder*innen, Erzieher*innen und Personen, die eine vergleichbare Tätigkeit im Dienste gemeinnütziger Vereine ausüben, sind Einnahmen aus dieser Tätigkeit bis zu 3.000 Euro jährlich steuerfrei. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind nur dann abziehbar, wenn die steuerlich berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen die steuerfreien Einnahmen bzw. den Betrag von 3.000 Euro übersteigen. Sämtliche Aufwendungen müssen dann durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden. Eine Verlustberücksichtigung kommt nur in Betracht, wenn hinsichtlich der Tätigkeit eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt.

Zu den begünstigten Personen gehören nicht solche, die lediglich Verwaltungsaufgaben – wie Kassieren, Platzpflege oder Sekretariatstätigkeiten – für den Verein erfüllen. Bei diesen Personen kommt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für Einnahmen bis zu 840 Euro jährlich in Betracht.

Übungsleiter*innen können ihre Tätigkeit selbständig oder unselbständig ausüben. Entscheidend ist die Vertragsgestaltung mit den Vereinen. Eine selbständige Tätigkeit liegt im Allgemeinen vor, wenn die Tätigkeit für den Verein in der Woche durchschnittlich nicht mehr als 6 Unterrichtsstunden dauert. Ist die Übungsleiter*in beim Verein beschäftigt, kann für sie/ihn neben der Steuerbefreiung von 3.000 Euro der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens berücksichtigt werden, soweit dieser nicht bereits im Rahmen eines weiteren Dienstverhältnisses ausgeschöpft ist. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen ist bei geringem Umfang und geringer Entlohnung der Übungsleitertätigkeit zulässig (siehe **Tz. 4 des Abschnitts „Lohnsteuer"**); bei kurzfristigem Einsatz kann eine Pauschalierung der Lohnsteuer erfolgen. Dabei beziehen sich die Stunden-, Tages- oder Wochenverdienstgrenzen (siehe **Tz . 4 des Abschnitts „Lohnsteuer**" nur auf die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen.

Die Steuerbefreiung von 3.000 Euro gilt bei mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten insgesamt nur einmal. Der Verein wird sich deshalb von einer unselbständig beschäftigten Hilfskraft angeben lassen müssen, inwieweit sie die Steuerbefreiung bereits in Anspruch genommen hat (z. B. gegenüber anderen Vereinen).

Unentgeltliche Leistungen an Mitglieder

Die Erträge und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, unabhängig davon, ob sie aus dem ideellen, vermögensverwaltenden oder wirtschaftlichen Bereich stammen. Demzufolge dürfen Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zulässig sind jedoch Aufmerksamkeiten wie

sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Hierzu zählen Sachzuwendungen

ZUM BEISPIEL

Blumen, Genussmittel oder ein Buch,

die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Geldzuwendungen gehören nicht dazu.

Unterricht in Sport und Musik

Entgeltlicher Tennis-, Reit- und Schwimmunterricht usw. oder Musik- und Werkunterricht, den gemeinnützige Sport- bzw. kulturelle Vereine durch Hilfskräfte erteilen, gehören zu den steuerbegünstigten Zweckbetrieben. Das Entgelt an den Verein ist ferner von der Umsatzsteuer befreit.

Vermietung vereinseigener

a) **Grundstücke, Räume, Säle auf längere Dauer (mind. 6 Monate)**

Die Erträge aus der Vermietung sind als Einkünfte aus Vermögensverwaltung steuerfrei. Auch die Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit.

b) **Inventarstücke, Sportgeräte, Schießstände, Kegelbahnen, Tennis-, Squash-, Reit-, Schwimm- und Mehrzweckhallen, sonstige Sportanlagen, wie z. B. Tennisfreiplätze**

- auf längere Dauer an Mitglieder oder Nichtmitglieder

  Es handelt sich wie im Fall a) um eine ertragsteuerfreie Vermögensverwaltung. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 22.000 Euro überschritten wird. Es wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % erhoben.

- laufend kurzfristig an Mitglieder

  Es handelt sich um einen begünstigten Zweckbetrieb, der über die bloße Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn die Freigrenze von 22.000 Euro überschritten wird. Es wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % erhoben.

- laufend kurzfristig an Nichtmitglieder

  Die laufende kurzfristige Vermietung an Nichtmitglieder ist als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen, der zur Steuerpflicht führt, wenn die Einnahmen des Vereins aus derartigen Betrieben insgesamt 45.000 Euro überschreiten. Das Einkommen aus diesen Tätigkeiten ist bis zur Höhe von 5.000 Euro von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit. Bei der Umsatzsteuer gilt die Freigrenze von 22.000 Euro. Es wird der Regelsteuersatz von 19 % erhoben.

Volks- und Heimatfeste

Die Beteiligung gemeinnütziger Vereine an örtlichen Heimat-, Volks- und Weinfesten durch Verkauf von Speisen und Getränken und anderer Gegenstände ist als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen.

Werbung

Wird einem Werbeunternehmen gegen Entgelt das Recht eingeräumt, in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z. B. an der Bande oder über Lautsprecher) oder in Vereinszeitschriften zu werben, so unterhält der Verein dadurch keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Überlassung der Anlagen bzw. der Zeitschrift ist vielmehr als steuerfreie Vermögensverwaltung zu

beurteilen. Dem Werbeunternehmen muss aber ein angemessener Gewinn verbleiben, weil sonst anzunehmen ist, dass ein bloßer Gefälligkeitsvertrag im Interesse des Vereins vorliegt. In diesem Fall unterhält der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Möglich bleibt aber, dass der Verein auf die Gestaltung der Werbetexte, die fachliche Gestaltung, die Wahl des Untergrundmaterials sowie die Art der Befestigung Einfluss nimmt. Insoweit wird lediglich das Werberecht des Unternehmens begrenzt.

Dagegen ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzunehmen, wenn der Verein selbst die Nutzung der Werbeflächen einem oder mehreren Interessenten überlässt. Dabei ist es unerheblich, ob Interessenten an den Verein oder der Verein an Interessenten herangetreten ist. Auch aktives Mitwirken des Vereins bei der Durchführung der Werbegeschäfte führt zur Steuerpflicht.

Werden Unternehmen Werbeflächen auf der Sportkleidung

ZUM BEISPIEL

Trikots, Sportschuhen, Helmen

gegen Bezahlung überlassen, wirkt der Verein aktiv am Werbegeschäft mit und unterhält dadurch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bei Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, kann der Besteuerung pauschal ein Gewinn von 15 % der Einnahmen zugrunde gelegt werden.

Wenn Sponsor*innen Mannschaften nicht bezahlter Spieler*innen eines Sportvereins mit Ausrüstungsgegenständen, wie Trikots oder Schuhen ausstatten, auf denen der Hersteller erkennbar ist, ohne dass damit eine Werbeverpflichtung verbunden ist, liegt keine Werbeeinnahme, sondern eine unentgeltliche Sachzuwendung vor.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Jede Tätigkeit, die selbständig und nachhaltig darauf gerichtet ist, Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Bloße Vermögensverwaltung zur Erzielung von Mieten oder Zinsen gehört nicht dazu. Eine nachhaltige Tätigkeit liegt schon bei Veranstaltung eines Festes vor, weil hierbei mit den Besuchern durch Verkauf von Eintrittskarten sowie Speisen und Getränken eine Vielzahl von Umsätzen getätigt wird.

Anhang 9

Muster einer Einnahme - Ausgabe - Rechnung

A. Ideeller Tätigkeitsbereich

Beitragseinnahmen, Spenden, staatliche Zuschüsse u. a.	..... Euro
Ausgaben	..... Euro
Überschuss/ Verlust	..... Euro

B. Vermögensverwaltung

Einnahmen

Zinsen und sonstige Kapitalerträge	..... Euro	
Miet- und Pachteinnahmen	..... Euro	
sonstige Erlöse*	..... Euro	..... Euro
Ausgaben		..... Euro
Überschuss/ Verlust		..... Euro

C. Zweckbetriebe

1. Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen oder - bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze - sportliche Veranstaltungen, an denen keine bezahlten Sportler*innen teilnehmen

Einnahmen	..... Euro
Ausgaben (z. B. für Schiedsrichter*innen, Kassen-, Ordnungs und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer*innen sowie Masseur*innen, Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Unkosten anderer Sportabteilungen, Umsatzsteuer u. ä.)	..... Euro
Überschuss/Verlust	..... Euro

2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen.
(Gesellige Veranstaltungen stellen immer wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dar - vgl. D).

Einnahmen		..... Euro
Ausgaben		
- Saalmiete	..... Euro	
- Künstlerinnen und Künstler	..... Euro	
- Musik	..... Euro	
Sonstiges*	..... Euro	..... Euro
Überschuss/Verlust		..... Euro

3. Erlaubte Lotterien und Ausspielungen

Einnahmen (z. B. aus Losverkauf)	..... Euro
Ausgaben (z. B. für Preise, Umsatzsteuer u. ä.)	..... Euro
Überschuss/Verlust	..... Euro

4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen (z. B. aus Losverkauf)	..... Euro
Ausgaben (z. B. für Preise, Umsatzsteuer u. ä.)	..... Euro
Überschuss/Verlust	..... Euro

Die unter A und B aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht. Auch die Überschüsse unter C 1 bis C 4 bleiben ertragsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind.

D. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe[1]

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätten

Einnahmen		..... Euro
Ausgaben		
- Waren		..... Euro
- Löhne und Gehälter	..... Euro	
- Heizung und Beleuchtung	..... Euro	
- Betriebssteuern		..... Euro
- Reinigung	..... Euro	
- Telefon/Porto	..... Euro	
- Büromaterial	..... Euro	
- Miete und Pacht	..... Euro	
- Schuldzinsen	..... Euro	
- Reparaturen	..... Euro	
- Absetzung für Abnutzung	..... Euro	
- Geringwertige Anlagegüter	..... Euro	
- sonstige Kosten*	..... Euro	..... Euro
Überschuss/Verlust		..... Euro

2. Sportliche Veranstaltungen, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45.000 Euro im Jahr übersteigen oder - bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze - sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler*innen teilnehmen

Einnahmen ..... Euro
(Werbung stellt einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar)

Ausgaben ..... Euro
(für Sportler*innen, Schiedsrichter*innen, Linienrichter*innen, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer*innen sowie Masseur*innen, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u. ä.)

Überschuss/Verlust ..... Euro

3. sonstige wirtschaftliche Betätigungen (z. B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäft, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie sämtliche geselligen Veranstaltungen und die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen ..... Euro

Ausgaben ..... Euro
(ggf. verrechenbare Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % der Nettoentgelte aus Banden- und Trikotwerbung)

Überschuss/Verlust ..... Euro

Gesamtüberschuss (Verlust) sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Summe D 1 - D 3 ..... Euro

4. Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ..... Euro

- bis 45.000 Euro
  = Es besteht keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

- mehr als 45.000 Euro
  = Die Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

[1] Die Einnahmen-Überschussermittlung erfolgt auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck.
* ggfs. auf einem besonderen Blatt erläutern

Notizen

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Thüringer Landesregierung herausgegeben.

Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

www.thueringen.de

Herausgeber und Gestaltung:
Thüringer Finanzministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Tel. 0361 - 57 361 1052

E-Mail:
Kommunikation@tfm.thueringen.de

Druck:
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Foto:
Seite 61 [v.poth], 2022;
Benutzung unter Lizenz von
https://stock.adobe.com

Stand:
Juli 2022

15. Auflage